

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VORBEMERKUNG	1
A ARBEITSMITTEL, ALLGEMEIN	1
A 1 Anwendungsbereich	1
A 1.1 zu § 1 Abs. 1 „Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Erstattung des Kaufpreises“	1
A 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Behindertenaufzüge bis 3 m Absturzhöhe“	1
A 1.3 zu § 1 Abs. 1 „Arbeitsmittel auf Fahrzeugen“	2
A 2 Begriffsbestimmungen	2
A 2.1 zu § 2 Abs. 1 „Gebäude / Gebäudebestandteile / Einrichtungen“	2
A 2.2 zu § 2 Abs. 1 „Persönliche Schutzausrüstungen“	2
A 2.3 zu § 2 Abs. 1 „Feuerlösch- und -meldeeinrichtungen“	2
A 2.4 zu § 2 Abs. 1 „Medizinprodukte“	2
A 3 Gefährdungsbeurteilung	3
A 3.1 zu § 3 „Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“	3
A 3.2 zu § 3 Abs. 1 „Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung“	3
A 3.3 zu § 3 Abs. 3 „Befähigungsnachweis externer befähigter Personen“	3
A 3.4 zu § 3 Abs. 1 „Inhalt der Gefährdungsbeurteilung“	4
A 3.5 zu § 3 Abs. 3 „Anforderungen an befähigte Personen“	4
A 3.6 zu § 3 Abs. 3 „Prüffristen“	4
A 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel	5
A 4.1 zu § 4 Abs. 1 „Sicherheit für Arbeitnehmer anderer Firmen“	5
A 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel	5
A 7.1 zu § 7 „Mindestvorschriften“	5
A 7.2 zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 „Gebrauchte Arbeitsmittel“	6
A 7.3 zu § 7 „Neu bereitgestellte Arbeitsmittel, die vor 31.12.2002 überwachungsbedürftig gewesen wären“	6
A 7.4 zu § 7 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die nach BetrSichV nicht mehr überwachungsbedürftig sind“	6
A 7.5 zu § 7 „Vermietete Arbeitsmittel“	7
A 7.6 zu § 7 „Nachrüstforderungen“	7
A 10 Prüfung der Arbeitsmittel	7
A 10.1 zu § 10 Abs.2 „Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln“	7
A 10.2 zu § 10 Abs. 1 „Prüfung von Arbeitsmitteln nach Montage“	8
A 11 Aufzeichnungen	8
A 11.1 zu § 11 „Aufzeichnung der Prüfergebnisse“	8
A 11.2 zu § 11 „Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden“	8
B ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN, ALLGEMEIN	9
B 1 Anwendungsbereich	9
B 1.1 zu § 1 Abs. 2 „Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage, so dass diese danach nicht mehr die Kriterien der Überwachungsbedürftigkeit erfüllt“	9
B 1.2 zu § 1 Abs. 2 „Vertriebsläger für ortsbewegliche Druckgeräte“	9
B 1.3 zu § 1 Abs. 2 „Acetylenanlagen und Kalziumkarbidläger“	9
B 1.4 zu § 1 Abs. 2 „Anwendung auf Getränkeschankanlagen“	10
B 1.5 zu § 1 Abs. 2 „Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten“	10
B 1.6 zu § 1 Abs. 2 „Erweiterter Anlagenbegriff“	11
B 2 Begriffsbestimmungen	11
B 2.1 zu § 2 Abs. 6 „Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage“	11
B 2.2 zu § 2 Abs. 5 „Änderung“	12
B 2.3 zu § 2 Abs. 4 „Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme“	12

B 13	Erlaubnisvorbehalt	13
B 13.1	zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die erlaubnisfrei werden“	13
B 13.2	zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Bisher erlaubnisfreie Anlagen, die erlaubnisbedürftig werden“	13
B 13.3	zu § 13 Abs. 4 „Erlaubnisunterlagen“	13
B 13.4	zu § 13 „Folgen des erweiterten Anlagenbegriffes auf den Bestand von Erlaubnissen“	14
B 15	Wiederkehrende Prüfungen	14
B 15.1	zu § 15 i. V. m. § 27 „Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen, die ab 01.01.2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen“	14
B 15.2	zu § 15 „Prüfanforderungen für nicht mehr durch Sachverständige prüfpflichtige überwachungsbedürftige Anlagen“	14
B 15.3	zu § 15 Abs. 2 „Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen“	15
B 15.4	zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen“	15
B 15.5	zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen bei vor 01.01.2003 betriebenen Anlagen“	15
B 15.6	zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen nach wiederkehrender Prüfung“	15
B 15.7	zu § 15 Abs. 5 bis 16 „Maximale Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen“	16
B 15.8	zu § 15 Abs. 4 „Überprüfung der sicherheitstechnischen Bewertung durch die zugelassene Überwachungsstelle“	16
B 15.9	zu § 15 Abs. 3 „Delegierung der Betreibermitteilung“	16
B 15.10	zu § 15 Abs. 1 und 4 „Auswahl der zugelassenen Überwachungsstelle“	16
B 15.11	zu § 15 Abs. 1, 3 und 4 „Reihenfolge Prüffristabstimmung - Betreibermitteilung“	17
B 15.12	zu § 15 Abs. 1 „Herstellerangaben“	17
B 15.13	zu § 15 Abs. 18 „Prüffrist“	17
B 15.14	zu § 15 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 6 „Tolerable Überschreitung der Prüffrist“	17
B 15.15	zu § 15 „Bisher nicht durch Sachverständige wiederkehrend zu prüfende bestehende überwachungsbedürftige Anlagen“	18
B 15.16	zu § 15 Abs. 3 „Örtlich zuständige Behörde bezüglich Betreibermitteilung“	18
B 27	Übergangsvorschriften	18
B 27.1	zu § 27 Abs. 3 und 4 „Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen“	18
B 27.2	zu § 27 Abs. 3 „Prüffristfestlegung für Anlagen, die vor 2003 in Betrieb genommen waren“	19
B 27.3	zu § 27 Abs. 2 „Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist“	19
C	DRUCKANLAGEN	20
C 1	Anwendungsbereich	20
C 1.1	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „Leitungen mit sehr giftigen Stoffen“	20
C 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „Leitungen unter innerem Überdruck“	20
C 1.3	zu § 1 Abs. 3 „Füllanlagen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung“	20
C 1.4	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren“	20
C 1.5	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „Umfang von Druckbehälteranlagen“	21
C 1.6	zu § 1 Abs. 2 „Druckgeräte der Kategorie I, die auch anderen EG-Richtlinien unterliegen“	21
C 1.7	zu § 1 Abs. 2 „Unterscheidung zwischen Dampfkesselanlage und Druckbehälteranlage“	21
C 1.8	zu § 1 Abs. 2 „Umfang einer Dampfkesselanlage“	22
C 2	Begriffsbestimmungen	22
C 2.1	zu § 2 Abs. 7 und § 8 „Kesselwärter“	22
C 2.2	zu § 2 Abs. 12 „Begriff Füllanlagen“	22
C 12	Betrieb	23
C 12.1	zu § 12 „Dampfkessel-Ausrüstung für 72-Stunden-Betrieb“	23
C 13	Erlaubnisvorbehalt	23
C 13.1	zu § 13 „Verfahren der Erlaubniserteilung bei Dampfkesselanlagen“	23
C 13.2	zu § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 8 „Verfahrenstechnische Abhitzeessel“	23
C 13.3	zu § 13 „Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen“	24
C 14	Prüfung vor der Inbetriebnahme	24
C 14.1	zu § 14 Abs. 4 „Prüfung von tragbaren Feuerlöschern und Flaschen für Atemschutzgeräte“	24
C 14.2	zu § 14 Abs. 3 „Prüfung von ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen vor Wiederinbetriebnahme“	24
C 14.3	zu §§ 14 und 15 „Maßgeblicher Druck für die Zuordnung der Prüfkategorie bei abgesenktem Betriebsdruck“	25
C 15	Wiederkehrende Prüfungen	25

C 15.1	zu § 15 Abs. 5 „Neueinstufung von Druckgeräten, die vor dem 01.01.2003 bereits in Betrieb genommen waren“	25
C 15.2	zu § 15 Abs. 5 „Wiederkehrende Prüfung von tragbaren Feuerlöschern und Flaschen für Atemschutzgeräte“	26
C 15.3	zu § 15 Abs. 5 „Prüffristen für tragbare CO ₂ -Feuerlöcher“	26
C 15.4	zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anh. 5 Nr. 4 „Prüffristmitteilung bei Druckgeräten in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen“	26
C 15.5	zu § 15 Abs. 9 „Äußere Prüfungen an einfachen Druckbehältern“	26
C 15.6	zu § 15 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 „Äußere Prüfung von unbeheizten Druckgeräten“	27
C 15.7	zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anh. 5 Nr. 11 „Prüffristabstimmung und -mitteilung bei Flüssiggaslagerbehältern“	27
C 17	Prüfung besonderer Druckgeräte	27
C 17.1	zu § 17 „Prüfung besonderer Druckbehälter nach Anh. II DruckbehV, die nicht in Anh. 5 BetrSichV übernommen wurden“	27
C 17.2	zu § 17 i. V. m. Anh. 5 Nr. 25 „Verwendungsfertige Dampfkessel“	28
C 17.3	zu § 15 i. V. m. Anh. 5 Nr. 25 „Prüfanforderungen für tragbare Feuerlöcher mit Bauartzulassung mit einem Druckinhaltsprodukt ≤ 1.000 bar*Liter“	28
C 23	Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte	29
C 23.1	zu § 23 „Betriebsanforderungen an innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“	29
C 23.2	zu § 23 „Prüfperson“	29
D	AUFZUGSANLAGEN	30
D 1	Anwendungsbereich	30
D 1.1	zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Fassadenaufzüge“	30
D 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anh. 1 Nr. 3.2 „Besondere Arbeitsmittel“	30
D 1.3	zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Einordnung Behindertenaufzug“	30
D 3	Gefährdungsbeurteilung	30
D 3.1	zu § 3 „Wartungs- und Prüfpersonal“	30
D 12	Betrieb	31
D 12.1	zu § 12 Abs. 4 „Anforderungen an Aufzugswärter“	31
D 12.2	zu § 12 „Zulassung aufzugsfremder Einrichtungen im Fahrschacht von Personen- und Lastenaufzügen“	31
D 12.3	zu § 12 Abs. 4 „Aufzugswärter“	31
D 14	Prüfung vor der Inbetriebnahme	32
D 14.1	zu § 14 Abs. 7 „Prüfung vor Inbetriebnahme“	32
D 14.2	zu § 14 Abs. 7 „Prüfung nach wesentlicher Veränderung“	32
D 14.3	zu § 14 Abs. 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 „Aufzugsanlagen i. S. AufzR“	33
D 14.4	zu § 14 „Betrieb von Ausstellungsstücken auf Messen“	33
D 14.5	zu § 14 i. V. m. § 10 „Prüfung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung nach Standortwechsel“	33
D 15	Wiederkehrende Prüfungen	34
D 15.1	zu § 15 Abs. 18 „Termin der Inbetriebnahme bei Aufzugsanlagen i. S. AufzR“	34
E	ANLAGEN IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN	35
E 1	Anwendungsbereich	35
E 1.1	zu § 7 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Explosionsschutzdokument“	35
E 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Medizinprodukte“	35
E 1.3	zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Umfang von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“	35
E 1.4	zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Abgrenzung zu nicht-überwachungsbedürftigen Anlagen“	35
E 5	Explosionsgefährdete Bereiche	36
E 5.1	zu § 5 i. V. m. § 7 Abs. 4 „Bestandsschutz bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“	36
E 5.2	zu § 5 „Explosionsgefährdete Bereiche in medizinisch genutzten Räumen“	36
E 6	Explosionsschutzdokument	36
E 6.1	zu § 6 „Explosionsschutzdokument bei Arbeiten in Fremdbetrieben“	36
E 6.2	zu § 6 „Ausführung des Explosionsschutzdokuments“	37
E 6.3	zu § 7 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Frist zur Erstellung des Explosionsschutzdokuments“	37
E 6.4	zu § 6 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Änderung des Arbeitsplatzes“	37
E 7	Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel	38
E 7.1	zu § 7 Abs. 4 „Verwendung vorhandener Arbeitsmittel ab 30.06.2003“	38

E 7.2	zu § 7 Abs. 4 „Anforderungen an Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A“	38
E 7.3	zu § 7 i. V. m. Anh. 4 A Nr. 3.8 „Prüfung der Arbeitsplätze vor erstmaliger Nutzung“	39
E 14	Prüfung vor der Inbetriebnahme	39
E 14.1	zu § 14 Abs. 6 „Prüfung von Geräten und Schutzsystemen nach Instandsetzung“	39
E 14.2	zu § 14 Abs. 3 und Anh. 4 Nr. 3.8 „Unterschiede der Prüfungen“	40
F	ANLAGEN FÜR ENTZÜNDLICHE, LEICHT- ODER HOCHENTZÜNDLICHE FLÜSSIGKEITEN	41
F 1	Anwendungsbereich	41
F 1.1	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Definition der brennbaren Flüssigkeiten“	41
F 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „A III über den Flammpunkt erwärmt“	41
F 1.3	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Abgrenzungen zum Transport- und Umweltrecht“	41
F 1.4	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a i. V. m. Abs. 11 „Maßgebliche Lagermenge“	42
F 13	Erlaubnisvorbehalt	42
F 13.1	zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 „Erlaubnisbedürftige Lageranlage mit erlaubnisfreier Entleer- oder Füllstelle“	42
F 15	Wiederkehrende Prüfungen	42
F 15.1	zu § 15 „Prüfumfang“	42

Vorbemerkung

Anwendbarkeit der technischen Regeln

Für Anlagen, die am 01.01.2003 gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG befugt errichtet und betrieben wurden und die nach den Vorschriften des 3. Abschnittes der BetrSichV weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, löst die Einhaltung der betrieblichen Anforderungen der bestehenden technischen Regeln weiterhin die Vermutung aus, dass der Stand der Technik eingehalten wird (§ 27 Abs. 6 BetrSichV). Hierbei ist der Geltungsbereich der technischen Regeln, zu beachten (z. B.: TRD 601 bis 604 gelten nur für Dampfkessel, die nach Ihren Betriebsparametern der Gruppe IV nach DampfKV entsprechen; TRbF gelten nicht für wasserlösliche entzündliche Flüssigkeiten).

Für Anlagen, die am 01.01.2003 gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG befugt errichtet und betrieben wurden und die nach den Vorschriften des 3. Abschnittes der BetrSichV nicht mehr als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, können die bestehenden technischen Regeln als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik herangezogen werden.

Für Anlagen, die bis zum 01.01.2003 keine überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG waren und die ab dem 01.01.2003 unter die Vorschriften des 3. Abschnittes der BetrSichV fallen, muss der Betriebssicherheitsausschuss technische Regeln ermitteln und dem BMWA zur Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt zuleiten. Die bestehenden technischen Regeln können gegebenenfalls als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 – Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Vorbemerkung

A Arbeitsmittel, allgemein

A 1 Anwendungsbereich

A 1.1 zu § 1 Abs. 1 „Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Erstattung des Kaufpreises“

Frage:

In einigen Branchen (z. B. Forstwirtschaft) ist es üblich, dass den Beschäftigten Gelder zur Verfügung gestellt werden, mit denen diese zumindest einen Teil ihrer Arbeitsmittel selbst kaufen.

Ist diese Verfahrensweise ebenfalls eine „Bereitstellung“ i. S. der BetrSichV?

Antwort:

Ja. Bereitstellen, sind alle Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechenden Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Wenn der Arbeitgeber seine Beschäftigten damit beauftragt, Arbeitsmittel selbst zu kaufen, gehört dies auch zu dem Maßnahmen für das Bereitstellen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Behindertenaufzüge bis 3 m Absturzhöhe“

Frage:

Fallen Behindertenaufzüge mit einer möglichen Absturzhöhe bis zu 3 m in öffentlichen Bereichen unter die BetrSichV?

Antwort:

Ja, aber nur wenn sie durch Beschäftigte bei der Arbeit bedient und/oder benutzt werden. Diese Behindertenaufzüge sind jedoch keine Aufzugsanlagen i. S. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV und gehören somit nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.

Wenn Behindertenaufzüge in der Öffentlichkeit zur Selbstbedienung zur Verfügung stehen, sind sie kein Arbeitsmittel. Der 2. Abschnitt der BetrSichV findet demnach keine Anwendung.

Da die Absturzhöhe unter 3 m liegt, sind diese Behindertenaufzüge keine überwachungsbedürftige Anlagen. Demnach findet auch der 3. Abschnitt der BetrSichV keine Anwendung.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 1.3 zu § 1 Abs. 1 „Arbeitsmittel auf Fahrzeugen“**Frage:**

Gilt die BetrSichV für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auf bzw. in Fahrzeugen (z. B.: *Werkstatteinrichtung auf einem LKW, Ladekräne auf Schiffen*)?

Antwort:

Ja, soweit sie nicht von dem Ausschluss nach § 1 Abs. 4 BetrSichV erfasst werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

A 2 Begriffsbestimmungen**A 2.1 zu § 2 Abs. 1 „Gebäude / Gebäudebestandteile / Einrichtungen“****Frage:**

Gehören Gebäude bzw. Einrichtungen in Gebäuden zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort:

Gebäude in denen sich Arbeitsstätten befinden unterliegen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Bei Einrichtungen in Gebäuden, wie z. B. Treppen, Türen, Rolltore, Beleuchtung, Lüftungstechnische Anlagen, Elektroinstallation und Heizungsanlagen gelten in erster Linie die Anforderungen der ArbStättV. Die BetrSichV ist zugleich anzuwenden, wenn die Anforderungen aus der ArbStättV als nicht ausreichend für die Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten angesehen werden und die Benutzung der Einrichtungen in direktem Zusammenhang mit der Arbeit steht (z. B. Elektroinstallation in explosionsgefährdeten Bereichen).

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 2.2 zu § 2 Abs. 1 „Persönliche Schutzausrüstungen“**Frage:**

Gehören Persönliche Schutzausrüstungen zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort:

In der Regel, nein. Persönliche Schutzausrüstungen fallen unter die „PSA-Benutzungsverordnung“.

Ausnahmen sind z. B. Flaschen für Atemschutzgeräte.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 2.3 zu § 2 Abs. 1 „Feuerlösch- und -meldeeinrichtungen“**Frage:**

Gehören Feuerlösch- und -meldeeinrichtungen zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort:

Diese fallen allgemein unter die ArbStättV. Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter fallen als überwachungsbedürftige Anlagen zusätzlich unter die BetrSichV.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 2.4 zu § 2 Abs. 1 „Medizinprodukte“**Frage:**

Sind Medizinprodukte Arbeitsmittel i. S. der BetrSichV?

Antwort:

Ja, sofern sie von der Definition nach § 2 Abs. 1 erfasst werden. Hinsichtlich der Anforderungen enthalten das Medizinproduktegesetz und die zugehörigen Verordnungen (insbesondere die Medizinprodukte-Betreiberverordnung) speziellere Vorschriften und gehen insofern der BetrSichV vor.

(Siehe auch Leitlinie [E 1.1.](#))

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

A 3 Gefährdungsbeurteilung

A 3.1 zu § 3 „Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

Wie ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu dokumentieren ?

Antwort:

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV ist gemäß Satz 1 keine gesonderte Gefährdungsbeurteilung, sondern die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Diese ist i.S. von § 6 ArbSchG zu dokumentieren, außer es trifft die Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3 (erster Halbsatz) ArbSchG zu.

Damit ist durch § 3 BetrSichV kein neues Dokument gefordert, jedoch sind notwendige Ergänzungen i.S. der konkretisierten Anforderungen der BetrSichV (insbesondere arbeitsmittelbezogene Gefährdungsbeurteilung, Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz und Ermittlung der Prüffristen und Prüfpersonen für Arbeitsmittel) zusätzlich zu beurteilen und zu dokumentieren.

Das Explosionsschutzdokument ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten.

Das Spitzengespräch LASI/UVT/BMWA vertritt die Auffassung, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Art. 9 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG in kleinen Betrieben mit zehn oder weniger Beschäftigten erfüllt sind, wenn der Arbeitgeber

- 1. zur Erfüllung seiner Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zumindest eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder*
- 2. in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften*
 - a) an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder überbetrieblichen Dienste ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen, oder*
 - b) an einem alternativen Betreuungsmodell (z. B. einem Unternehmermodell) seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.“*

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 3.2 zu § 3 Abs. 1 „Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

In welchen Zeitabständen ist eine Wiederholung, Aktualisierung oder Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Antwort:

Mindestfristen sind nicht vorgegeben. Eine Gefährdungsbeurteilung muss überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, wenn sich die verwendeten Arbeitsmittel, die Technologie, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsstoffe oder dergleichen ändern.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 3.3 zu § 3 Abs. 3 „Befähigungsnachweis externer befähigter Personen“

Frage:

Wie weit hat sich der Arbeitgeber über die Fähigkeiten befähigter Personen zu vergewissern, wenn externe Personen oder Firmen beauftragt werden? Genügt die Versicherung der Personen oder Firmen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen?

Antwort:

Die Verantwortung für die sachgerechte Prüfung von Arbeitsmitteln, einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen, liegt beim Arbeitgeber bzw. Betreiber. Die Beauftragung externer „befähigter Personen“ entlastet ihn nicht. Allerdings greift hier das allgemeine Vertragsrecht. D. h. der Arbeitgeber muss (möglichst unter Bezugnahme auf die BetrSichV) die entsprechende Qualifikation der befähigten Person sowie Prüfinhalt und –umfang abfordern. In der Regel kann er dann erwarten und darauf vertrauen, dass die Dienstleistung erbracht wird. Je komplizierter das zu prüfende Arbeitsmittel ist, desto sorgfältiger sollten bei der Auftragsvergabe bzw. Vertragsgestaltung die erforderlichen Anforderungen, die von der befähigten Person zu

erfüllen sind, formuliert werden. Insofern kann es im Einzelfall notwendig sein, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Das Fachpersonal einer zugelassenen Überwachungsstelle ist auf dem von der Zulassung betroffenen Sachgebiet als befähigt zu werten.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 3.4 zu § 3 Abs. 1 „Inhalt der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

Was ist Inhalt der Gefährdungsbeurteilung? Welche Beurteilungen werden anerkannt?

Antwort:

Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs.1 BetrSichV ist der § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), in dem die allgemeinen Anforderungen an diese Beurteilung festgelegt sind.

Weiterhin ist im § 16 Abs.4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Ermittlungspflicht hinsichtlich stofflicher Gefahren beim Umgang konkretisiert.

Beurteilungsmaßstab bei der Festlegung von Maßnahmen sind einerseits die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG und andererseits die jeweils zutreffenden Schutzziele der Anhänge.

Da die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung seit 1996 besteht und auch die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung als Vorgänger des zweiten Abschnitts der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) seit dem 1.4.1997 das Bereitstellen und Benutzen von Arbeitsmitteln geregelt hat, andererseits auch die Forderungen des § 16 Abs.4 GefStoffV schon seit 1993 bekannt sind, müssten aussagefähige Beurteilungen vorhanden sein.

Handlungsbedarf ist am ehesten aufgrund des Anhangs 1 Nr. 3 sowie gegebenenfalls des Anhangs 2 und des Anhangs 4 der BetrSichV zu erwarten, da diese bisher nicht existierten.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 3.5 zu § 3 Abs. 3 „Anforderungen an befähigte Personen“

Frage:

Kann der Arbeitgeber eigene Voraussetzungen definieren / festlegen, die eine befähigte Person für bestimmte Prüfungen zu erfüllen hat?

Antwort:

Bei der Festlegung der Anforderungen für die befähigten Personen sind die vom BMA veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 BetrSichV zu berücksichtigen. Übergangsweise sind für Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 2 BetrSichV die bisherigen technischen Regeln gemäß § 27 Abs. 6 BetrSichV anzuwenden. **Die Vorbemerkung ist zu beachten!**

Die Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger oder z. B. die VDE-Bestimmungen im Bereich des elektrischen Explosionsschutzes können als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Der Stand der Technik ist zu erfüllen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 3.6 zu § 3 Abs. 3 „Prüffristen“

Frage:

In welchem Umfang sind die Prüffristen der Unfallverhütungsvorschriften nach dem Inkrafttreten der BetrSichV für den Arbeitgeber bindend?

Antwort:

Das Konzept der BetrSichV sieht vor, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 BetrSichV Art, Umfang und Fristen notwendiger Prüfungen ermittelt und festlegt. Dabei wird er nach Anhang 2 verpflichtet, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel geben. Dies sind im Bereich der Prüfungen z.B. Informationen des Herstellers zur Prüfung von Arbeitsmitteln, die er zu beachten hat. Er muss bei den Maßnahmen aber auch den Stand der Technik beachten. Dazu gehören u. a. die bisherigen Prüfvorschriften in den Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften.

Es reicht aber nicht, dass der Arbeitgeber entsprechend § 8 ArbSchG die Prüffristen der Unfallverhütungsvorschriften übernimmt, er muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch prüfen, ob aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten ggf. kürzere Prüffristen festzulegen sind. Nach staatlichem Recht wird dem Arbeitgeber aber auch die Möglichkeit eingeräumt, längere Prüffristen festzulegen, wenn dies das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung dies zulässt.

Die Frage der Verbindlichkeit des autonomen Satzungsrechts, soweit es Inhalte der BetrSichV konkretisiert, ist jeweils durch den Mitgliedsbetrieb mit der zuständigen Berufsgenossenschaft abzuklären.

Bei Abweichungen von Inhalten der Unfallverhütungsvorschriften sollten die Betriebe auf die Notwendigkeit der Abstimmung mit der BG hingewiesen werden.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

A 4.1 zu § 4 Abs. 1 „Sicherheit für Arbeitnehmer anderer Firmen“

Frage:

Hat ein Arbeitgeber nach BetrSichV bei der Auswahl und Ausrüstung von Arbeitsmitteln auch Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern anderer Unternehmen (insbesondere für Wartung-/Servicefirmen) zu ergreifen?

Antwort:

Zunächst hat nach der BetrSichV ein Arbeitgeber jeweils die Verantwortung für seine Arbeitnehmer. Insofern hat jeder Arbeitgeber die Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Bereitstellung und Benutzung durch seiner Arbeitnehmer erforderlich sind. Werden Wartungs- oder Reparaturarbeiten (o. Ä.) durchgeführt, ist eine Abstimmung zwischen den Arbeitgebern erforderlich.

Wird ein und dasselbe Arbeitsmittel von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber bei der Arbeit benutzt (z. B. Arbeitsgerüste), so hat jeder Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen i. S. von § 4 BetrSichV zu treffen, damit Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten gewährleistet ist. Die Maßnahmen hierzu (z. B. koordinierte Maßnahmen aller beteiligten Arbeitgeber) hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

A 7.1 zu § 7 „Mindestvorschriften“

Frage:

Die Beschaffenheit schon in den Verkehr gebrachter Arbeitsmittel muss den Mindestvorschriften der jeweiligen Anhänge 1, 2 oder 4 entsprechen. Für die Bereitstellung ist aber der Stand der Technik zu berücksichtigen. Widerspricht sich dies?

Antwort:

Nein. Die Trennung von Beschaffenheit sowie Bereitstellung und Benutzung ist in einem großen Bereich durch das europäische Recht vorgegeben. Für die Beschaffenheit gibt es einen Bestandsschutz, wenn die Arbeitsmittel beim Inverkehrbringen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften entsprochen haben. Dieser wird aber durch die Mindestvorschriften aufgehoben, da beim Unterschreiten dieser Anforderungen Gefahren für die Beschäftigten zu unterstellen sind.

Gibt es für die Arbeitsmittel keine Rechtsvorschriften, müssen sie jedoch den Mindestvorschriften des Anhangs 1 genügen, wenn die Benutzung der Arbeitsmittel mit einer entsprechenden Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 7.2 zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 „Gebrauchte Arbeitsmittel“**Frage:**

Sind bei gebrauchten Arbeitsmitteln nach Verkauf und neuem Einsatz (d. h., bei erstmaliger Bereitstellung durch den neuen Arbeitgeber) die Richtlinienanforderungen zu erfüllen oder nicht?

Antwort:

Es gibt folgende Fälle zu beachten:

1. Bei der Einfuhr gebrauchter Maschinen aus 3. Staaten in den EWR müssen die Richtlinien-Anforderungen erfüllt werden.
2. Beim Kauf innerhalb des EWR hat der Arbeitgeber hinsichtlich der Bereitstellung und der Benutzung des Arbeitsmittels entsprechend § 4 BetrSichV dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit gewährleistet ist. Dies hat er durch entsprechende Maßnahmen auf Grund der von ihm durchgeführten Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen. Die Arbeitsmittel müssen mindestens dem Anhang 1 BetrSichV entsprechen, wenn die Benutzung der Arbeitsmittel mit einer entsprechenden Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 7.3 zu § 7 „Neu bereitgestellte Arbeitsmittel, die vor 31.12.2002 überwachungsbedürftig gewesen wären“**Frage:**

Welchen Beschaffenheitsanforderungen müssen (neue) Arbeitsmittel genügen, die bis 31.12.2002 von einer Verordnung nach § 11 GSG erfasst worden wären, aber nach § 1 Abs. 2 BetrSichV nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen?

*Z. B.: Dampfkessel / Druckbehälter und Rohrleitungen i. S. Art. 3 Abs. 3 DGRL, Güteraufzüge, Behinderten-
aufzüge mit Absturzhöhen bis 3 m, Lageranlagen unter 10.000 l*

Antwort:

Sofern zutreffend, sind die EG-Richtlinien zu erfüllen.

Die Arbeitsmittel mussten bisher und haben auch zukünftig den Stand der Technik einzuhalten. Bisher wurde dieser Stand der Technik beispielhaft mit den technischen Regeln beschrieben. Diese können weiterhin als Erkenntnisquelle genutzt werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

A 7.4 zu § 7 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die nach BetrSichV nicht mehr überwachungsbedürftig sind“**Sachverhalt:**

Es gibt Anlagen, die bis 31.12.2002 erlaubnisbedürftig waren, jedoch mit dem Übergang zur BetrSichV nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen.

*Beispiele bei Anlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefährklassen A I, A II und B i. S. § 9 Abs. 1 VbF:
- Läger bis 10.000 Liter; - Füllstellen im Freien mit einer Umschlagkapazität bis 1.000 Liter je Stunde;
- Verbindungsleitungen*

Frage:

Welche Rechtsverbindlichkeit hat eine vor dem 31.12.2002 erteilte Erlaubnis für den Betrieb einer Anlage, die gemäß BetrSichV seit dem 01.01.2003 nicht mehr überwachungsbedürftig ist?

Antwort:

Für Anlagen, die nach dem bis 31.12.2002 geltenden Recht überwachungs- und erlaubnisbedürftig waren, es gemäß BetrSichV aber nicht mehr sind, enthält die BetrSichV keine Festlegungen zur Unwirksamkeit oder Aufhebung von nach altem Recht erteilten Erlaubnissen (einschließlich Nebenbestimmungen). Diese Anlagen sind u.a. lediglich aufgrund der Heraufsetzung von Grenzwerten keine überwachungsbedürftigen Anlagen mehr. Deshalb kann der Betreiber/Arbeitgeber erst einmal auf einen **Bestandsschutz** auf der Grundlage des bis 31.12.2002 geltenden Rechts vertrauen, d. h. bezüglich der Beschaffenheit und des Betriebes seiner Anlage, auch mit Bezug auf die erteilte Erlaubnis und deren Nebenbestimmungen.

Darüber hinaus muss er auf Grund der BetrSichV prüfen, ob seine nicht mehr überwachungsbedürftige Anlage ein Arbeitsmittel i. S. von § 1 Abs. 1 BetrSichV ist, dessen Anlagenbetrieb den Anforderungen des Abschnitts 2 der BetrSichV unterliegt bzw. genügen muss. D. h. die Festlegungen einer Erlaubnis (einschließlich Nebenbestimmungen) nach dem bis 31.12.2002 geltendem Recht haben nur insofern Bestand und gelten formaljuristisch für den Anlagenbetrieb weiter, wie in Abschnitt 2 der BetrSichV und ihren Anhängen nichts

anderes oder gegenteiliges festgelegt ist. Insoweit ist eine solche Erlaubnis noch rechtserheblich und zwar unabhängig davon, ob sie Bestandteil einer Genehmigung ist oder ob sie selbst eine solche einschließt.

Aufgrund seiner Gefährdungsbeurteilung kann der Betreiber zu dem Ergebnis kommen, dass von einzelnen Nebenbestimmungen der Erlaubnis abgewichen werden kann. Zur besseren Rechtssicherheit wird empfohlen, Abweichungen mit der zuständige Behörde abzustimmen. Eine Änderung der Erlaubnis ist weder erforderlich noch möglich.

Davon unberührt bleiben Nebenbestimmungen in Genehmigungsbescheiden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Baugenehmigungen, die von Erlaubnissen eingeschlossen sind.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

A 7.5 zu § 7 „Vermietete Arbeitsmittel“

Frage:

Wer ist bei gemieteten, geleasten oder geliehenen (ohne Entgelt) Arbeitsmitteln verantwortlich für die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen nach § 7 und Anh. 1, wenn diese Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber, der ein Arbeitsmittel seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt, für die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV verantwortlich, unabhängig davon ob er das Arbeitsmittel nur gemietet, geleast oder geliehen hat. Er muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Diese können z. B. in der Bestellung bzw. Anforderung oder im Leasing- bzw. Mietvertrag vorgegeben oder vereinbart sein.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

A 7.6 zu § 7 „Nachrüstforderungen“

Frage:

Werden an Arbeitsmittel (einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen), die bereits vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt waren, durch die BetrSichV höhere Beschaffenheitsanforderungen gestellt, so dass diese nachgerüstet werden müssen?

Antwort:

Durch die BetrSichV werden grundsätzlich keine Nachrüstforderungen erhoben, sofern die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Vorbemerkung zu Anh. 1 nichts anderes ergibt.

Ausgenommen davon sind besondere Arbeitsmittel, die spätestens am 1. Dezember 2002 mindestens den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 3 entsprechen mussten. Mit Anh. 1 Nr. 3 wurde in Umsetzung von EG-Richtlinien für besondere Arbeitsmittel das Mindest-Sicherheitsniveau weiter angehoben, so dass sich daraus (z. B. für Flurförderzeuge) Nachrüstforderungen ergeben konnten.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

A 10 Prüfung der Arbeitsmittel

A 10.1 zu § 10 Abs.2 „Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln“

Frage:

Nach § 10 Abs.2 BetrSichV sind Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch befähigte Personen wiederkehrend zu überprüfen.

Können bei der Ermittlung von Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen die bisherigen Regelungen der Unfallversicherungsträger zur Orientierung genommen werden?

Antwort:

Ja, die Regelungen in den Unfallverhütungsvorschriften konkretisieren derzeit die Anforderungen der BetrSichV und können als Erkenntnisquelle für die Ermittlung von Art, Umfang und Fristen notwendiger Prüfungen weiterhin herangezogen werden.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 10.2 zu § 10 Abs. 1 „Prüfung von Arbeitsmitteln nach Montage“**Frage:**

Darf der Arbeitgeber den Montagebetrieb mit der Prüfung vor der Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels beauftragen, welches dieser selbst montiert hat?

Antwort:

Ja, wenn die Prüfperson eine hierzu befähigte Person ist.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 11 Aufzeichnungen**A 11.1 zu § 11 „Aufzeichnung der Prüfergebnisse“****Frage:**

Nach § 11 BetrSichV sind die Ergebnisse der Prüfungen von Arbeitsmittel aufzuzeichnen. Welche Anforderungen werden an die Aufzeichnungen gestellt, z. B. bzgl. Inhalt, Form und Nachweis der Prüfung sowie über die Befähigung des Prüfenden?

Antwort:

Durch die BetrSichV werden keine konkreten Anforderungen an die Nachweisführung gestellt. In Abhängigkeit von den geprüften Arbeitsmitteln ist Form und Inhalt durch den Arbeitgeber festzulegen. Die Aufzeichnungen müssen der Art der Prüfung angemessen sein und können dementsprechend folgende Angaben enthalten: Datum der Prüfung, Art der Prüfung, Prüfgrundlagen (z. B. BGV ...; VDE ...), was wurde im einzelnen geprüft, Feststellungen im Ergebnis der Prüfung, Mängel und deren Bewertung, Aussagen zum Weiterbetrieb, Termin der nächsten Prüfung (nach Mängelabstellung, wiederkehrende Prüfung), Name und Bezeichnung des Prüfers.

Die Voraussetzungen, die die befähigten Personen erfüllen müssen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

A 11.2 zu § 11 „Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden“**Frage:**

Reicht eine Plakette zum Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden?

Antwort:

Mit der Plakette am Arbeitsmittel kann der Nachweis zwar auf der Baustelle geführt werden (siehe § 11 Satz 3), im Betrieb muss aber die Aufzeichnung über das Ergebnis der Prüfung vorhanden sein (siehe § 11 Satz 1).

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B Überwachungsbedürftige Anlagen, allgemein

B 1 Anwendungsbereich

B 1.1 zu § 1 Abs. 2 „Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage, so dass diese danach nicht mehr die Kriterien der Überwachungsbedürftigkeit erfüllt“

Frage:

Wie sollte verfahren werden, wenn bei einer überwachungsbedürftigen Anlage Betriebsbedingungen bzw. Betriebsparameter derart geändert werden, dass sie danach nicht mehr die Bedingungen nach § 1 Abs. 2 BetrSichV erfüllen.

Beispiele:

- Der Betriebsdruck eines Druckgerätes wird soweit herabgesetzt, dass es kein Druckgerät i. S. der Druckgeräte-Richtlinie (DGRL) mehr ist bzw. künftig unter Art. 3 Abs. 3 DGRL fällt.
- Die Betriebstemperatur eines Heißwassererzeugers wird auf unter 110 °C begrenzt.
- Ein Lastenaufzug wird zu einem Güteraufzug umgebaut.
- Begrenzung der Umschlagkapazität eine Füllstelle für brennbare Flüssigkeiten

Antwort:

Diese Änderungen haben zur Folge, dass die überwachungsbedürftige Anlage nicht mehr als solche unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 fällt. Deshalb müssen die Betriebsbedingungen bzw. Betriebsparameter so gestaltet bzw. begrenzt sein, dass die Anlage nicht mehr im überwachungspflichtigen Bereich gefahren werden kann und dies auch durch Anwendung einfacher Maßnahmen nicht rückgängig zu machen ist. Bei Lageranlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a für ortsbewegliche Behälter sollten jedoch schriftliche Organisationsanweisungen genügen, da technische Maßnahmen unverhältnismäßig wären.

Die Änderungen müssen in den Anlagenunterlagen (u.a. Betriebsanweisung) und auf dem Fabrikschild dokumentiert werden. Wird die so veränderte Anlage durch Beschäftigte bei der Arbeit benutzt, dann ist sie ein Arbeitsmittel gemäß § 1 Abs. 1. D.h., für sie gilt Abschnitt 2 der BetrSichV und der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt werden, was durch eine „außerordentliche Prüfung“ nach „Veränderungen an Arbeitsmitteln“ i. S. von § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 durch eine befähigte Person festzustellen ist.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 1.2 zu § 1 Abs. 2 „Vertriebslager für ortsbewegliche Druckgeräte“

Frage:

Gehören Vertriebslager für ortsbewegliche Druckgeräte zu den überwachungsbedürftigen Anlagen? Welche Anforderungen gelten?

Antwort:

Nein, sie gehören nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. des dritten Abschnitts der BetrSichV. Vertriebslager für ortsbewegliche Druckgeräte (bisher: Druckgasbehälter, § 24 DruckbehV) werden von der BetrSichV nicht gesondert behandelt. Gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV hat der Arbeitgeber die Gefährdungen bei der Arbeit zu ermitteln und Schutzmaßnahmen festzulegen. Die TRG 280 ist dabei als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Die Vorbemerkung ist zu beachten!

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 1.3 zu § 1 Abs. 2 „Acetylenanlagen und Kalziumkarbidlager“

Frage:

Acetylenanlagen und Kalziumkarbidlager sind nach § 2 Abs. 2a Nr. 8 GSG überwachungsbedürftige Anlagen. Sie werden jedoch nicht explizit in § 1 Abs. 2 BetrSichV aufgeführt. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Antwort:

Für Acetylenanlagen gibt es keine einheitlichen Beschaffenheitsanforderungen im EG-Recht. Anforderungen sind jedoch enthalten in der Druckgeräte-Richtlinie, der Richtlinie ortsbewegliche Druckgeräte und der Richtlinie 94/9/EG.

Anlagenteile, die Druckgeräte i. S. der DGRL sind (mit Ausnahme der Druckgeräte nach Art. 3 Abs. 3 DGRL) sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV. Anlagen in explosionsgefähr-

deten Bereichen von Acetylenanlagen, die Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV.

Hinsichtlich der betrieblichen Maßnahmen des Explosionsschutzes gelten die Bestimmungen des Anhangs V Nr. 8 der GefStoffV bzw. des zweiten Abschnitts der BetrSichV. Acetylenanlagen und Kalziumkarbidläger sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 a GSG, sie unterliegen daher dem zweiten Abschnitt der BetrSichV, wenn sie von einem Arbeitgeber bereitgestellt sowie von Beschäftigten benutzt werden. Kalziumkarbidläger unterliegen zudem den Anforderungen der GefStoffV

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 1.4 zu § 1 Abs. 2 „Anwendung auf Getränkeschankanlagen“

Frage:

Nach § 2 Abs. 2a GSG sind Getränkeschankanlagen weiterhin überwachungsbedürftig. Nach Artikel 8 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung vom 27.09.2002 (BGBl I S. 3777) wurde zum 01.01.2003 auch die Getränkeschankanlagenverordnung (außer hygienischen Anforderungen) außer Kraft gesetzt. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Antwort:

In § 1 Abs. 2 BetrSichV sind die überwachungsbedürftigen Anlagen festgelegt, die unter die besonderen Bestimmungen des Dritten Abschnitts der BetrSichV fallen. Für Getränkeschankanlagen werden hier die druckbedingten Risiken ab 0,5 bar maximal zulässigem Betriebsdruck erfasst, soweit es sich nicht um Anlagenteile handelt, die

- unter Art 3 Abs. 3 DGRL fallen
- vom Ausschluss nach Art. 1 Nr. 3.18 DGRL erfasst werden (Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt PS*V von bis zu 500 bar*Liter und einem maximal zulässigen Druck von bis zu 7 bar) oder
- vom Ausschluss nach Art. 1 Nr. 3.6 DGRL erfasst werden (⇒ Leitlinie [C 1.6](#)).

Diese werden, wie auch die übrigen Anlagenteile der Getränkeschankanlagen, als Teilmenge der Anlagen im zweiten Abschnitt der BetrSichV geregelt.

Für die hygienischen Belange wird es künftig eine auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gestützte Rechtsverordnung geben.

Die technischen Anforderungen in Bezug auf den Betrieb der Getränkeschankanlagen aus den bestehenden technischen Regeln können als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden.

Die Vorbemerkung ist zu beachten!

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

B 1.5 zu § 1 Abs. 2 „Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten“

Sachverhalt:

Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten i. S. VbF Anh. II Nr. 5.1 Abs. 1 und 3 unterlagen der VbF als eigenständige überwachungsbedürftige Anlagen.

Frage:

Wie sind Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen, die bisher überwachungsbedürftige Anlagen gemäß VbF waren, nach BetrSichV einzuordnen und zu betreiben?

Antwort:

Diese Leitungen können innerhalb der Übergangsfrist nach § 27 Abs. 3 BetrSichV bis spätestens 31.12.2007 noch auf der Grundlage der VbF weiter betrieben werden. Innerhalb der Übergangsfrist muss eine Neueinstufung i. S. der BetrSichV vorgenommen werden.

In § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV sind Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten nicht explizit als überwachungsbedürftige Anlagen aufgeführt.

Bei Verbindungsleitungen ist zunächst zu klären, ob sie als Rohrfernleitungen im Sinne des UVPG bzw. der Rohrfernleitungsverordnung einzustufen sind (*hier wird im Einzelfall gemeinsam mit der für diesen Rechtsbereich zuständigen Behörde eine Abstimmung erforderlich sein*). Werden sie nicht als Rohrfernleitungen eingestuft, unterliegen sie in der Regel weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen der BetrSichV, allerdings als **Leitungen unter innerem Überdruck** gemäß §1 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe d BetrSichV, sofern

- entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten befördert werden und

- es sich bei den Rohrleitungen um Druckgeräte im Sinne der Druckgeräterichtlinie (DGRL) handelt, ausgenommen Druckgeräte i. S. Artikel 3 Abs. 3 DGRL (*PS*DN beachten!*).

Auch die innerbetrieblichen ehemaligen „VbF-Leitungen“ sind dahingehend zu überprüfen, ob sie überwachungsbedürftige Leitungen unter innerem Überdruck gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV sind oder lediglich Arbeitsmittel, die Abschnitt 2 BetrSichV unterliegen.

Selbstverständlich sollte seitens des Betreibers auch geprüft werden, ob die bisher eigenständigen „VbF-Leitungen“ i. S. des neuen Anlagenbegriffes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV Bestandteil einer überwachungsbedürftigen Lageranlage oder einer Füll- oder Entleerstelle sind. (⇒ Leitlinie [B 1.6](#), [F 13.1](#))

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

B 1.6 zu § 1 Abs. 2 „Erweiterter Anlagenbegriff“

Frage:

Was resultiert daraus, dass in § 1 Abs. 2 BetrSichV generell von Anlagen gesprochen wird?

Antwort

Die Betriebssicherheitsverordnung stellt im Gegensatz zu den früheren Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) nicht nur auf eine Betrachtung der Einzelkomponenten ab, z. B. einen einzelnen Druckbehälter, sondern auf die Funktionssicherheit der gesamten überwachungsbedürftigen Anlage (Gesamtanlage). Zur Bestimmung des Anlagenumfanges kann die allgemeine Anlagendefinition in § 2 Abs. 1 verwendet werden. Danach setzen sich Anlagen aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb maßgeblich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird.

Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erforderlich sind, werden mit erfasst.

Die Definition der überwachungsbedürftigen Anlagen hat hinsichtlich der zu betrachtenden Risiken einen additiven Ansatz. D.h. eine konkrete Anlage kann z. B. sowohl hinsichtlich des Druckrisikos als auch hinsichtlich des Explosionsrisikos oder aber hinsichtlich des Risikos, das mit dem Lagern und Abfüllen entzündlicher, leicht- oder hochentzündlicher Flüssigkeiten verbunden ist, eine überwachungsbedürftige Anlage sein.

Eine Gesamtanlage kann auch aus mehreren überwachungsbedürftigen (Teil-)Anlagen bestehen.

Bei der Festlegung des Umfangs einer überwachungsbedürftigen Anlage kann der Betreiber die technischen Regeln als Erkenntnisquelle nutzen.

Besteht die überwachungsbedürftige Gesamtanlage aus mehreren unterschiedlichen überwachungsbedürftigen Anlagen („Druckbehälteranlagen“, „Ex-Anlagen“) kann es auch erforderlich sein, bei der Prüfung der Gesamtanlagen mögliche Wechselwirkungen zwischen den Anlagenarten und Einrichtungen, die dem sicheren Betrieb dienen, zu berücksichtigen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

B 2 Begriffsbestimmungen

B 2.1 zu § 2 Abs. 6 „Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage“

Frage:

Welche Maßnahmen sind nach einer wesentlichen Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage durchzuführen?

Antwort:

Eine wesentliche Veränderung bedeutet, dass praktisch eine neue Anlage entsteht (s. Begründung des Gesetzgebers). Wird eine wesentlich veränderte Anlage zusätzlich anderen überlassen, so gilt sie als neu in Verkehr gebracht (s. § 2 Abs. 3 GSG). Sie muss damit alle Anforderungen einer neuen Anlage erfüllen, d. h. sie muss die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen und, sofern zutreffend, mit einer Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Wird sie nicht anderen überlassen, ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV der Stand der Technik (z. B. grundlegende Sicherheitsanforderungen der Richtlinien) einzuhalten.

Bei Aufzugsanlagen nach RL 95/16/EG und Maschinen nach Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der RL 98/37/EG hat der Betreiber die Pflichten des Herstellers zu erfüllen, wenn er die Anlage für die eigene Nutzung wesentlich verändert. Dies bedeutet, dass bei wesentlichen Veränderungen dieser Anlagen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 greift und somit alle Anforderungen der Richtlinie (einschl. Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung) zu erfüllen sind unabhängig davon, ob diese Anlagen erneut überlassen werden oder nicht. Im Übrigen ist nach einer wesentlichen Veränderung der in § 13 Abs. 1 genannten Anlagen eine Erlaubnis zu

beantragen, sind Prüfungen vor Inbetriebnahme entsprechend § 14 Abs. 1 erforderlich und ist eine neue sicherheitstechnische Bewertung und Festlegung der Prüffrist für wiederkehrende Prüfungen sowie Mitteilung an die Behörde erforderlich.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 2.2 zu § 2 Abs. 5 „Änderung“

Frage:

Gemäß § 2 Abs. 5 BetrSichV gilt als Änderung jede Maßnahme bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Der Begriff Beeinflussung kann im positiven, aber auch im negativen Sinn verstanden werden. Hieraus wäre zu schlussfolgern, dass (auch wenn die Sicherheit der Anlage verbessert wird) sich eine Rechtsfolge z.B. nach § 14 BetrSichV ergeben würde.

Ist dies zwangsläufig so?

Antwort:

Ja, in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zur BetrSichV wird u.a. ausgeführt, dass der Begriff „Änderung“ inhaltlich das wiedergibt, was im bisherigen Recht „wesentliche Änderung“ bedeutete.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 2.3 zu § 2 Abs. 4 „Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme“

Frage:

Fällt die Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme unter die BetrSichV?

Antwort:

Es muss unterschieden werden zwischen Erprobungen/Prüfungen vor dem Inverkehrbringen und solchen vor der Inbetriebnahme.

Erprobungen/Prüfungen vor dem Inverkehrbringen fallen i. d. R. in die Verantwortung des Herstellers, Errichters oder Montagebetriebes oder dessen Beauftragten. In einzelnen Fällen können auch Betreiber die Rolle eines Herstellers/Errichters/Montagebetriebes übernehmen (Eigenkonstruktionen). Erprobungen/Prüfungen vor dem Inverkehrbringen gehören nicht zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage. Sie werden z. B. im Hinblick auf eine Konformitätsbewertung für das Inverkehrbringen durchgeführt und dienen z. B. der Feststellung und dem Nachweis der Funktions-/Betriebsfähigkeit gegenüber dem Auftraggeber. Das Inverkehrbringen endet mit dem sog. haftungsmäßigen Gefahrübergang bei der Übergabe der Anlage.

Nach dem Inverkehrbringen übernimmt i. d. R. der Betreiber (oder ein Generalauftragnehmer) die Verantwortung für die überwachungsbedürftige Anlage. Erprobungen (z. B. Einstellungen, Testläufe), die zu diesem Zeitpunkt erfolgen, werden von dem Begriff „Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme“ erfasst und fallen unter die BetrSichV. Der Betrieb beginnt i. d. R. mit der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme (§ 2 Abs. 4), welche auf Veranlassung und i. d. R. auch unter der Verantwortung des Betreibers/ggf. des betreibenden Arbeitgebers durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder in den in § 14 Abs. 3 bestimmten Fällen durch eine befähigte Person erfolgt und durch die die überwachungsbedürftige Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft wird.

Der Übergang vom Hersteller auf den Betreiber sollte vertraglich klar geregelt werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

B 13 Erlaubnisvorbehalt

B 13.1 zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die erlaubnisfrei werden“

Frage:

- Welche Anforderungen werden an bestehende überwachungsbedürftige Anlagen mit Erlaubnis gestellt, die ab 01.01.2003 aus dem Erlaubnisvorbehalt herausfallen?
- Wie ist bei einer Änderung i. S. § 2 Abs. 5 (bisher: wesentliche Änderung) zu verfahren?

Antwort:

- Gemäß § 27 Abs. 2 BetrSichV gilt eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erteilte Erlaubnis weiter.
Nach § 27 Abs. 3 BetrSichV
 - bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend (und damit auch die diesbezüglichen Maßgaben der Erlaubnis),
 - müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden.
- Gemäß § 27 Abs. 3 bleiben für die vor dem 01.01.2003 bereits erstmalig in Betrieb genommenen Anlagen die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften über die Beschaffenheit maßgebend. Hierzu gehören auch die in den Erlaubnissen enthaltenen Nebenbestimmungen über die Beschaffenheit. Wird eine Anlage geändert (und nicht wesentlich verändert), so bleibt der allgemeine Bestandsschutz erhalten. Die Nebenbestimmungen der Erlaubnis sind, sofern nach der Änderung noch zutreffend, weiterhin zu beachten und deren Einhaltung bei der Prüfung nach § 14 Abs. 2 sowie den folgenden wiederkehrenden Prüfungen zu kontrollieren. Eine Änderung der Erlaubnis ist weder erforderlich noch möglich, da hierzu die BetrSichV keine Rechtsgrundlage enthält. Für die geänderten Anlagenteile sind die Anforderungen der BetrSichV einzuhalten.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 13.2 zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Bisher erlaubnisfreie Anlagen, die erlaubnisbedürftig werden“

Frage:

Es kann überwachungsbedürftige Anlagen geben, die nach den bis 31.12.2002 geltenden Verordnungen vom Erlaubnisvorbehalt befreit waren, nach BetrSichV jedoch einer Erlaubnis bedürften (z. B.: Dampfkessel der Gruppen I und III mit PS > 32 bar). Nach § 27 Abs. 3 müssen die Betriebsvorschriften der BetrSichV bis spätestens 31.12.2007 angewendet werden. In Erlaubnissen werden sowohl Beschaffenheitsanforderungen als auch Betriebsanforderungen geregelt. Müssen diese Anlagen bis spätestens 31.12.2007 eine Erlaubnis bekommen? Wie ist mit diesen Anlagen zu verfahren, wenn sie wesentlich verändert werden?

Antwort:

Mit Bezug auf § 27 Abs. 2 Satz 1 brauchen diese bestehenden Anlagen nach dem 31.12.2002 keine Erlaubnis, es sei denn, sie werden wesentlich verändert oder es erfolgt eine Änderung der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst (siehe § 13 Abs. 1 BetrSichV).

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 13.3 zu § 13 Abs. 4 „Erlaubnisunterlagen“

Frage:

Führen fehlende Antragsunterlagen zur Verlängerung der Frist oder ist hier eine Untersagung der Montage erforderlich?

Antwort:

Fehlende Antragsunterlagen führen nicht automatisch zur Fristverlängerung. Auf jeden Fall ist eine Aufforderung zum Nachreichen erforderlich, z. B.:

*„Ihr Antrag ist unvollständig und kann nicht (abschließend) bearbeitet werden. Es fehlen...
Der Antrag gilt erst i.S. von § 13 Abs. 2 als gestellt, wenn diesem alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beigelegt sind.“*

Dementsprechend beginnt die Laufzeit der Frist nach § 13 Abs. 4 erst, wenn die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 13.4 zu § 13 „Folgen des erweiterten Anlagenbegriffes auf den Bestand von Erlaubnissen“**Sachverhalt:**

Aufgrund des neuen Anlagenbegriffes gemäß BetrSichV erweitert sich ggf. der Umfang einer bereits erlaubten Anlage, wenn diese nach BetrSichV erlaubnisbedürftig bleibt (z. B. ⇒ Leitlinien [B 1.5](#), [B 1.6](#), [C 2.2](#), [F 13.1](#)).

Frage:

Welche Konsequenzen hat die formale Zusammenführung mehrerer bestehender und am 31.12.2002 befugt betriebener überwachungsbedürftiger Anlagen, von denen mindestens eine erlaubnisbedürftig war, für die Bestandskraft der bisherigen Erlaubnis?

Beispiele:

Erlaubnis für ein Tanklager oder eine Füllanlage nach VbF, denen jetzt ggf. bisher eigenständige VbF-Verbindungs- oder (innerbetriebliche) Rohrleitungen zugeordnet werden, Erlaubnis für eine Füllanlage (für Druckgase), der jetzt auch die bisher nicht einbezogenen Druckbehälter zugeordnet werden

Antwort:

Gemäß § 27 Abs. 2 gilt eine vor dem 01.01.2003 erteilte Erlaubnis unverändert weiter. Erst bei einer wesentlichen Veränderung oder bei einer Änderung der Bauart oder der Betriebsweise i. S. § 13 Abs. 1 ist der ggf. neue Anlagenumfang zu berücksichtigen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

B 15 Wiederkehrende Prüfungen**B 15.1 zu § 15 i. V. m. § 27 „Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen, die ab 01.01.2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen“****Frage:**

Nach § 27 Abs. 6 gelten die bisherigen technischen Regeln bis zu einer Änderung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit fort. Diese enthalten auch Prüfbedingungen für die wiederkehrenden Prüfungen. Sind diese auch für Anlagen, die ab 01.01.2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen, weiterhin anzuwenden?

Antwort:

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 i. V. m. § 10 BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Anforderungen an die befähigte Person zu ermitteln.

Bezüglich der Nutzung der technischen Regeln ist die [Vorbemerkung](#) zu beachten!

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.2 zu § 15 „Prüfanforderungen für nicht mehr durch Sachverständige prüfpflichtige überwachungsbedürftige Anlagen“**Frage:**

Welche Prüfanforderungen werden an überwachungsbedürftige Anlagen gestellt, die bisher vom Sachverständigen einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen waren, die aber entsprechend ihrer Parameter künftig durch befähigte Personen geprüft werden dürfen?

Antwort:

Nach § 27 Abs. 3 BetrSichV müssen die Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31.12.2007 angewendet werden. Das bedeutet, die Betreiber haben die Möglichkeit, ab 01.01.2003 die Betriebsvorschriften der BetrSichV anzuwenden. Dementsprechend sind u. a. nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 15 BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Anforderungen an die befähigte Person festzulegen. Hierbei sind die bisherigen Prüfbedingungen zu berücksichtigen. Die nächste wiederkehrende Prüfung kann dann durch eine befähigte Person erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.3 zu § 15 Abs. 2 „Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen“**Frage:**

Bisher wurde bei überwachungsbedürftigen Anlagen eine Ordnungsprüfung nur bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt (Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Dokumentation). Was soll bei der Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen?

Antwort:

Die Ordnungsprüfung sollte z. B.

- die Überprüfung auf das Vorhandensein und die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Anlage (Betriebsanleitungen, Schaltpläne, etc.)
 - die Kontrolle hinsichtlich Vollständigkeit der Durchführung notwendiger Prüfungen (auch von Teilanlagen)
 - die Prüfung, ob eine erlaubnisbedürftige Anlage im erlaubten Umfang betrieben wird
- umfassen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.4 zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen“**Frage:**

Nach § 15 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Betreibermitteilung über die Prüffristen nur, wenn die betreffende überwachungsbedürftige Anlage ausschließlich in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannte Anlagenteile enthält (*d. h. „Ex-Anlagen sowie Druckgeräte und einfache Druckbehälter, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen*). Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass bei einer Anlage, die mindestens ein Anlagenteil enthält, welches nicht unter § 14 Abs. 3 Satz 1 fällt, für alle Anlagenteile die Prüffristen der zuständige Behörde mitzuteilen sind?

Beispiel: Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel der Kategorie IV, die Druckgeräte der Kategorie I und eine Anlage im explosionsgefährdeten Bereich enthält.

Antwort:

Die Mitteilung muss für die Gesamtanlage und für die Anlagenteile erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.5 zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen bei vor 01.01.2003 betriebenen Anlagen“**Frage:**

Bis wann müssen die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 vom Betreiber ermittelten Prüffristen bei Anlagen, die bereits vor dem 01.01.2003 betrieben wurden, der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 3 mitgeteilt werden?

Antwort:

Der Verordnungsgeber hat die Pflichten der Betreiber von am 01.01.2003 befugt betriebenen Anlagen auf die Absätze 1 und 2 des § 15 beschränkt. D. h., für diese Anlagen ist keine Betreibermitteilung vorgeschrieben.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.6 zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen nach wiederkehrender Prüfung“**Frage:**

Nach dem Wortlaut der BetrSichV hat der Betreiber die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

- a) Muss diese Betreibermitteilung nach jeder wiederkehrenden Prüfung erfolgen?
- b) Sind jedes Mal anlagenspezifische Daten beizufügen?

Antwort:

a) Nein, insofern auch b) nein.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

B 15.7 zu § 15 Abs. 5 bis 16 „Maximale Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen“**Frage:**

Gibt es für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen, maximale Prüffristen?

Antwort:

Die Prüffristen für Anlagen mit

- Druckgeräten, die nicht von § 15 Abs. 5 Satz 1 erfasst werden
- einfachen Druckbehältern i. S. der Richtlinie 87/404/EWG, die nicht von § 15 Abs. 9 Satz 1 erfasst werden

sind entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut festzulegen. Bei diesen Anlagen dürfen die Prüfungen nach § 15 durch befähigte Personen erfolgen. Längere Prüffristen als die in § 15 Absätze 5, 9 und 12 genannten sind möglich.

Für Prüfungen an Rohrleitungen, die nach § 15 Abs. 11 durch befähigte Personen durchgeführt werden dürfen, sind die in § 15 Abs. 5 BetrSichV genannten maximalen Fristen einzuhalten.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

B 15.8 zu § 15 Abs. 4 „Überprüfung der sicherheitstechnischen Bewertung durch die zugelassene Überwachungsstelle“**Frage:**

Ist im Rahmen der Überprüfung der vom Betreiber ermittelten Prüffristen durch die zugelassene Überwachungsstelle auch die sicherheitstechnische Bewertung mit zu überprüfen?

Antwort:

Nein, es wird lediglich die Ermittlung der Prüffrist überprüft.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.9 zu § 15 Abs. 3 „Delegierung der Betreibermitteilung“**Frage:**

Kann die zugelassene Überwachungsstelle die Betreibermitteilung übernehmen?

Antwort:

Die Mitteilungspflicht trägt der Betreiber. Wie er dieser Pflicht nachkommt, steht ihm frei.

Unter der Voraussetzung, dass die zugelassene Überwachungsstelle vom Betreiber beauftragt wird, kann auch diese die Mitteilung übernehmen. Die Beauftragung muss jedoch für die Behörde klar ersichtlich sein. Hierzu hat entweder der Betreiber die Mitteilung zu unterschreiben oder es ist eine Kopie des Auftrags mitzuschicken.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.10 zu § 15 Abs. 1 und 4 „Auswahl der zugelassenen Überwachungsstelle“**Frage:**

Darf der Betreiber für die Überprüfung der Prüffrist und für die Durchführung der Prüfung unterschiedliche zugelassene Überwachungsstellen auswählen?

Antwort:

Ja, nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 19 GSG kann die zugelassene Überwachungsstelle für jede Aufgabe neu gewählt werden.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.11 zu § 15 Abs. 1, 3 und 4 „Reihenfolge Prüffristabstimmung - Betreibermitteilung“**Frage:**

Dadurch, dass in Abs. 3 erst die Mitteilung an die Behörde genannt wird und in Abs. 4 anschließend die Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle aufgeführt wird, kann nach Auffassung einiger Betreiber erst die Meldung an die Behörde erfolgen und danach eine Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle.

Antwort:

Der Betreiber hat

1. die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage zu ermitteln
2. die zugelassene Überwachungsstelle zu beauftragen, die Ermittlung der Prüffrist zu überprüfen. Diese bestätigt die Prüffristen oder korrigiert, schaltet ggf. zuständige Behörde ein. Erst nach dieser Überprüfung gibt es die zutreffenden (endgültigen) Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage.
3. teilt die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde mit.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.12 zu § 15 Abs. 1 „Herstellerangaben“**Frage:**

Hat der Betreiber bei der Ermittlung der Prüffristen Herstellerangaben hierzu einzuhalten?

Antwort:

Der Betreiber hat bei der sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 zur Ermittlung der Prüffristen die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.13 zu § 15 Abs. 18 „Prüffrist“**Frage:**

Läuft die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach der Prüfung einer Änderung neu an?

Antwort:

Nur dann, wenn die Prüfung der Änderung sich in Prüfinhalt und Prüfumfang mit der wiederkehrenden Prüfung der Anlage oder des Anlagenteils deckt. Dies ist auf der Prüfbescheinigung zu vermerken. Ansonsten beeinflusst die Prüfung nach einer Änderung nicht den Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Prüfung.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.14 zu § 15 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 6 „Tolerable Überschreitung der Prüffrist“**Frage:**

Nach § 15 Abs. 5 müssen wiederkehrende Prüfungen spätestens innerhalb des in der Tabelle genannten Zeitraums durchgeführt werden. Einige technische Regeln lassen jedoch Fristüberschreitungen zu. Z. B. müssen nach der TRB 514 die Prüfungen spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitsmonat durchgeführt sein.

Sind Fristüberschreitungen, die in technischen Regeln genannt sind, unter Bezug auf § 27 Abs. 6 BetrSichV zulässig?

Antwort:

Grundsätzlich, nein. Die technischen Regeln gelten nach § 27 Abs. 6 BetrSichV nur, insofern sie der BetrSichV nicht entgegen stehen. Die nächste wiederkehrende Prüfung muss innerhalb der nach § 15 ermittelten Frist durchgeführt werden.

Entsprechend § 27 Abs. 3 Satz 3 müssen für die überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren und seitdem unverändert weiterbetrieben werden, die in der BetrSichV enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Diese überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen bis zum Übergang auf die BetrSichV nach den bisherigen Vorschriften weiterbetrieben werden. Dies schließt die mögliche Überschreitung der Prüffrist mit ein.

Die Vorbemerkung ist zu beachten!

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.15 zu § 15 „Bisher nicht durch Sachverständige wiederkehrend zu prüfende bestehende Überwachungsbedürftige Anlagen“**Frage:**

Es gibt Anlagen, die bisher keiner wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige unterlagen, aber entsprechend BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle wiederkehrend zu prüfen sind (z. B. Heißwassererzeuger der Gruppe II mit $V \leq 2000$ l, aber $PS \cdot V > 1000$ bar·l).

Ab wann müssen diese Anlagen entsprechend § 15 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden ?

Antwort:

Entsprechend § 27 Abs. 3 müssen bei den vor dem 01.01.2003 bereits in Betrieb genommenen Anlagen die Betriebsvorschriften der BetrSichV (z. B. wiederkehrende Prüfungen) bis spätestens 31.12.2007 angewendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betriebsanforderungen der bis 31.12.2002 geltenden Verordnungen nach § 11 GSG noch angewendet werden, d. h. es ist keine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle erforderlich.

Diese Übergangsbestimmung gilt jedoch nur für die Anforderungen nach Abschnitt 3 BetrSichV. Deshalb sind die Anlagen seit dem 03.10.2002 durch „beauftragte Beschäftigte“ nach § 8 BetrSichV zu betreiben. Dampfkesselanlagen, die bisher keiner wiederkehrenden Prüfung unterlagen sind bis zum Übergang auf die BetrSichV entsprechend § 10 durch „befähigte Personen“ zu prüfen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 15.16 zu § 15 Abs. 3 „Örtlich zuständige Behörde bezüglich Betreibermitteilung“**Frage:**

Wenn ein Betreiber und seine (ortsfeste) überwachungsbedürftige Anlage sich in unterschiedlichen Regionen (z. B. *verschiedene Bundesländer*) befinden, an welche örtlich zuständige Behörde muss die Betreibermitteilung erfolgen?

Antwort:

Die Betreibermitteilung muss an die für den Standort der Anlage zuständige Behörde erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

B 27 Übergangsvorschriften**B 27.1 zu § 27 Abs. 3 und 4 „Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen“****Frage:**

Dürfen überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 01.01.2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bis zum 31.12.2007 in einem Bundesland ausschließlich von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen entsprechend den Verordnungen nach § 11 GSG geprüft werden?

Antwort:

Ja. Hier gelten ausschließlich die Übergangsvorschriften des § 19 GSG. Unabhängig vom Inbetriebnahmeterrin dürfen nach Abs. 7 bis 31.12.2005 überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich von den (im jeweiligen Bundesland) amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Danach dürfen bis zum 31.12.2007 unter Beachtung von § 19 Abs. 7 Satz 2 GSG je nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens und der Anlagenart die Prüfungen entweder von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen oder von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden. Ab 01.01.2008 kann die zugelassene Überwachungsstelle für alle Anlagen frei gewählt werden.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 27.2 zu § 27 Abs. 3 „Prüffristfestlegung für Anlagen, die vor 2003 in Betrieb genommen waren“**Frage:**

Gelten für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 01.01.2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bis zum 31.12.2007 die bekannten Prüffristen laut den alten Verordnungen automatisch weiter oder müssen die Betreiber auch für diese Anlagen sicherheitstechnische Bewertungen durchführen?

Antwort:

Nach § 27 Abs. 3 Sätze 3 und 4 müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen.

Dies bedeutet:

1. Es muss eine sicherheitstechnische Bewertung vorgenommen werden, bei der z. B. als neues Element bei Druckanlagen eine Frist für die Prüfung der Anlage zu ermitteln ist. Da im Übrigen bei den überwachungsbedürftigen Anlagen eine Gefährdungsbeurteilung wegen der vorweggenommenen sicherheitstechnischen Festlegungen in den Verordnungen nach § 11 GSG und in den technischen Regeln entbehrlich war, kann sich auch die sicherheitstechnische Bewertung auf grundsätzliche Überlegungen beschränken.
2. Sofern keine Erkenntnisse über Schädigungen der Anlage oder ihrer Teile vorliegen, können im Regelfall die Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen ohne weiter Begründung festgelegt werden.
3. Da mit dem Übergang auf die neuen Betriebsvorschriften die bisher zulässigen Überschreitungen der Prüffrist entfallen, kann es erforderlich sein, den Prüftermin für die künftigen Prüfungen auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verlegen (z. B. bei Dampfkesseln vom Winter auf den Sommer). Hierzu kann der Betreiber eine Änderungsprüfung nach § 14 Abs. 2 BetrSichV veranlassen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

B 27.3 zu § 27 Abs. 2 „Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist“**Frage:**

Nach § 27 Abs. 3 hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2007 zu erfüllen. Heißt dies z. B. bei einem Druckbehälter der Gruppe III nach DruckbehV mit PS > 1000 bar mit einem Fluid der Gruppe 1, der bisher durch den Sachkundigen geprüft werden durfte, dass eine Festigkeitsprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle noch bis Ende 2007 erfolgen muss, obwohl dieser Behälter z. B. 9/2002 geprüft wurde und somit erst 9/2012 die Prüffrist abläuft?

Antwort:

Wenn die nach bisherigem Recht durchgeführte letzte wiederkehrende Prüfung ergeben hat, dass der Druckbehälter gefahrlos bis zum Termin der nächsten Prüfung (nach bisherigem Recht) weiter betrieben werden kann, dann kann dieser Termin, auch wenn er den Stichtag 31.12.2007 überschreitet, beibehalten werden. Das kann der Arbeitgeber/Betreiber, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 27 Abs. 3 Satz 3 u. 4 nachkommt, auch in Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 2 festlegen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C Druckanlagen

C 1 Anwendungsbereich

C 1.1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „Leitungen mit sehr giftigen Stoffen“

Frage:

Werden durch § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV auch Leitungen mit sehr giftigen Stoffen erfasst?

Antwort:

Ja, zu den giftigen zählen nach allgemeinem Verständnis auch die sehr giftigen Stoffe.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „Leitungen unter innerem Überdruck“

Frage:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV sind Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG sind oder beinhalten, überwachungsbedürftige Anlagen.

Sind Leitungen unter innerem Überdruck für andere als o. g. Fluide (z. B. brandfördernd) von den überwachungsbedürftigen Anlagen ausgenommen oder werden diese über die Definition nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrSichV als Druckbehälteranlagen erfasst?

Antwort:

Entsprechend § 2 Abs. 2a GSG gehören nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d genannten Leitungen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.

Nach Artikel 9 DGRL werden die o. g. Gefährlichkeitsmerkmale in unterschiedliche Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich (wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt), sehr giftig, giftig

Gruppe 2: entzündlich (wenn die maximal zulässige Temperatur unter dem Flammpunkt liegt), ätzend.

Dementsprechend muss die Einstufung in Kategorien entsprechend der Diagramme 6 bis 9 der DGRL erfolgen.

Leitungen, die zwar Druckgeräte nach DGRL sind, die jedoch mit Fluiden beaufschlagt werden, die die o. g. Gefährlichkeitsmerkmale nicht aufweisen, sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen. Dies gilt nur für Leitungen, die nicht Bestandteil einer Druckbehälter- oder Dampfkesselanlage sind. Leitungen innerhalb einer dieser Anlagen sind Bestandteil dieser überwachungsbedürftigen Anlage.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 1.3 zu § 1 Abs. 3 „Füllanlagen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung“

Frage:

Was gilt als Betriebsgelände?

Antwort:

Betriebsgelände der Energieversorger sind selbstgenutzte Gelände. Bereiche z. B. auf dem Gelände einer Mineralöltankstelle sind kein Betriebsgelände eines Energieversorgers im Sinne der v.g. Vorschrift, auch wenn die Bereiche vom Energieversorger angepachtet worden sind.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 1.4 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren“

Frage:

Gilt die BetrSichV auch für die Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren?

Antwort:

Ja, es gilt Abschnitt 3 der BetrSichV. I. d. R. sind die Gemeinden die wirtschaftlichen Träger für diese Feuerwehren.

Ansonsten handelt es sich bei diesen Flaschen um Bestandteile von PSA. (siehe Leitlinie [A 2.2](#))

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 1.5 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „Umfang von Druckbehälteranlagen“**Frage:**

Wie ist der Umfang einer Druckbehälteranlage zu ermitteln?

Antwort:

Ausgehend von den „maßgeblichen“ Druckbehältern der höchsten Kategorie, nach denen die Prüfbedingungen ermittelt werden (zugelassene Überwachungsstelle / befähigte Person), umfasst eine Druckbehälteranlage

- alle weiteren überwachungsbedürftigen Druckgeräte und ggf. sonstigen Arbeitsmittel, die in einem funktionalen Zusammenhang mit den „maßgeblichen“ Druckbehältern stehen und durch deren Versagen oder Fehlfunktion eine Gefahr für diese ausgehen kann, und
- alle Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb aller dieser Druckgeräte erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV).

Die Leitlinie [B 1.6](#) ist zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 1.6 zu § 1 Abs. 2 „Druckgeräte der Kategorie I, die auch anderen EG-Richtlinien unterliegen“**Sachverhalt:**

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV sind alle Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen, die Druckgeräte i. S. der DGRL sind oder enthalten, überwachungsbedürftige Anlagen. Ausgenommen davon sind lediglich Anlagen, die nur Druckgeräte i. S. des Art. 3 Abs. 3 DGRL sind oder enthalten.

Frage:

Sind Dampfkessel- bzw. Druckbehälteranlagen überwachungsbedürftig, wenn diese nur Druckgeräte der Kategorie I enthalten und diese gemäß Art. 1 Nr. 3.6 DGRL vom Geltungsbereich der DGRL ausgeschlossen sind, da sie von einer der dort aufgeführten Richtlinien (z. B. *Maschinenrichtlinie 98/37/EG*) erfasst werden?

Antwort:

Dampfkessel- bzw. Druckbehälteranlagen, die lediglich unter Druck stehende Produkte sind oder enthalten, die gemäß Art. 1 Abs. 3 von der DGRL ausgeschlossen sind, sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. der BetrSichV.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 1.7 zu § 1 Abs. 2 „Unterscheidung zwischen Dampfkesselanlage und Druckbehälteranlage“**Sachverhalt:**

Dampfkessel bzw. Heißwassererzeuger waren nach DampfkV Behälter oder Rohranordnungen in den Dampf oder Heißwasser zur Verwendung außerhalb dieser Anordnungen erzeugt wird.

Frage:

Zählen nach BetrSichV alle befeuerten oder anderweitig überhitzungsgefährdeten Druckgeräte i. S. Art. 3 Nr. 1.2 DGRL als Dampfkessel, auch wenn der Dampf bzw. das Heißwasser nicht außerhalb verwendet wird?

Beispiele: Kocher in Großküchen, Dampfsterilisatoren

Antwort:

Ja. Die Unterscheidung zwischen Dampfkesselanlage und Druckbehälteranlage basiert nach BetrSichV allein darauf, ob ausschließlich Druckgeräte i. S. Art. 3 Nr. 1.1, 1.3 und 1.4 DGRL enthalten sind (→ *Druckbehälteranlage*) oder mindestens ein Druckgerät i. S. Art. 3 Nr. 1.2 (→ *Dampfkesselanlage*). Daraus ergeben sich dann auch die weiteren Anforderungen nach Abschnitt 3 BetrSichV (z. B. *Erlaubnisvorbehalt*).

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 1.8 zu § 1 Abs. 2 „Umfang einer Dampfkesselanlage“

Frage:

Welche Anlagenteile gehören zu einer Dampfkesselanlage?

Antwort:

Eine Dampfkesselanlage umfasst neben der Mindestbaugruppe Dampfkessel (⇒ *Leitlinie 3/4 zur Richtlinie 97/23/EG*)

- alle weiteren überwachungsbedürftigen Druckgeräte und ggf. sonstigen Arbeitsmittel, die für den Betrieb des Dampfkessels erforderlich sind und durch deren Versagen oder Fehlfunktion eine Gefahr für den Dampfkessel ausgehen kann, und
- alle Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb des Dampfkessels und der mit erfassten Druckgeräte erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV).

Zur Ermittlung des Umfangs der Dampfkesselanlage kann der Betreiber insbesondere die DDA-Informationen über „Aufstellung und Betrieb von Landdampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Großwasserraumkesseln“ (Februar 2002) und über „Aufstellung und Betrieb von Dampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Dampf-/Heißwassererzeugern der Bauart Wasserrohrkessel“ (Dezember 2002) als Erkenntnisquelle nutzen.

Die Leitlinie [B 1.6](#) ist zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 2 Begriffsbestimmungen

C 2.1 zu § 2 Abs. 7 und § 8 „Kesselwärter“

Frage:

Ist ein Kesselwärter, der den Kesselwärterlehrgang besucht hat, eine „befähigte Person“ nach § 2 Abs. 7 oder ein „beauftragter Beschäftigter“?

Antwort:

Der Kesselwärter ist ein „beauftragter Beschäftigter“.

Die Richtlinien für die Ausbildung von Kesselwärmern Ausgabe März 1985 bezieht sich auf § 26 Dampfkesselverordnung. Der Kesselwärter hat die Aufgabe:

- die Anlage zu warten und, soweit erforderlich, zu beaufsichtigen,
- Mängel, die sich an der Anlage zeigen, und Vorfälle am Kessel den vom Betreiber bestimmten Personen zu melden und
- die Anlage außer Betrieb zu setzen, wenn sie durch Mängel der Anlage Beschäftigte oder Dritte gefährdet.

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um das Benutzen eines Arbeitsmittels mit besonderen Gefährdungen nach § 8 und nicht um Prüftätigkeiten.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 2.2 zu § 2 Abs. 12 „Begriff Füllanlagen“

Frage:

Welcher Anlagenumfang ist nach BetrSichV für Füllanlagen anzusetzen?

Versteht man hierunter nur Pumpe und Leitung, so gibt es zukünftig durch den Bezug zur Druckgeräterichtlinie kaum noch überwachungsbedürftige Füllanlagen!

Antwort:

Da mit der BetrSichV jetzt die gesamte überwachungsbedürftige Anlage zu betrachten ist, ergibt sich der Umfang der Füllanlage entgegen den bisherigen Festlegungen nicht mehr aus den bisherigen TRG. Die Vorratsbehälter aus denen Gas entnommen wird bzw. auch Pufferbehälter gehören zu der Gesamtanlage. Der Umfang bei Ergastankstellen ergibt sich aus dem Entwurf der TRG 406 vom 11.12.2001.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 12 Betrieb

C 12.1 zu § 12 „Dampfkessel-Ausrüstung für 72-Stunden-Betrieb“

Frage:

Welche Anforderungen werden an Dampfkessel für 72-Stunden-Betrieb gestellt?

Antwort:

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Hersteller liefert einen Dampfkessel (i. S. der Mindestbaugruppe, d. h. einschließlich Brenner und sicherheitsgerichteter Steuerung ⇒ Leitlinie 3/4 zur DGRL), der im Rahmen des Inverkehrbringens bestimmungsgemäß für den 72-Stunden-Betrieb ausgerüstet ist.
2. Ein vorhandener, bestimmungsgemäß für den 24-Stunden-Betrieb ausgerüsteter Dampfkessel soll auf 72-Stunden-Betrieb umgerüstet werden. Hier hat der Betreiber nachzuweisen, dass der Dampfkessel für den 72-Stunden-Betrieb geeignet ist, z. B. durch Ausrüstung entsprechend TRD 604.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 13 Erlaubnisvorbehalt

C 13.1 zu § 13 „Verfahren der Erlaubniserteilung bei Dampfkesselanlagen“

Frage:

Wie gestaltet sich die Abarbeitung des Verfahrens der Erlaubniserteilung nach BetrSichV bei Dampfkesselanlagen?

Antwort:

Entsprechend § 13 Abs. 2 BetrSichV ist die Erlaubnis schriftlich bei der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen. Dem Antrag auf Erlaubnis sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen. Hier sollte sich an der TRD 520 orientiert werden, wobei Konstruktionsunterlagen von Druckgeräten und Baugruppen nach DGRL entfallen. Sofern bereits vorhanden, sollten Konformitätserklärungen beigelegt werden. Mit dem Antrag ist die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle einzureichen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.

Nach § 19 Absätze 4 und 7 GSG sind bis 31.12.2005 bzw. 31.12.2007 nur die amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen zur Erarbeitung der „gutachterlichen Äußerung“ zugelassen.

Die Verwendung der vorhandenen Formblätter für den Antrag auf Erlaubnis sind dem Antragsteller als Arbeitshilfe zu empfehlen, wobei diese in Übereinstimmung mit dem Umfang der einzelnen Druckgeräte bzw. Baugruppen nur teilweise ausgefüllt werden müssen. Gegebenenfalls sind jedoch auch zusätzliche Angaben erforderlich.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

C 13.2 zu § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 8 „Verfahrenstechnische Abhitzeessel“

Frage:

Was ist unter der Beschreibung „Anlagen, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, es sei denn, Rauchgase werden gekühlt und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser werden nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt“ zu verstehen?

Antwort:

Die Formulierung entspricht § 1 Abs. 4 Nr. 2 DampfkV, nach der diese „Verfahrenstechnischen Abhitzeessel“, die überwiegend der Eigenversorgung der Verfahrensanlage dienen, von der DampfkV ausgenommen waren. Sie zählten somit als Druckbehälter. Obwohl sie nach DGRL dem Diagramm 5 zuzuordnen sind, wird diese Einstufung inhaltlich weitergeführt. Sie bedürfen keiner Erlaubnis, müssen jedoch, sofern sie von Nr. 5 der Tabelle in § 15 Abs. 5 erfasst werden, vor der Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft werden und unterliegen den maximalen Prüfzeiten wie Druckbehälter.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 13.3 zu § 13 „Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen“**Sachverhalt:**

In der BetrSichV sind keine besonderen Regelungen bezüglich der Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen (vgl. § 10 Abs. 5 DampfkV) enthalten. Nach § 13 Abs. 4 BetrSichV ist der Erlaubnis Antrag an die nach Landesrecht örtlich zuständige Behörde zu richten.

Frage:

Wie ist bei einer ortsveränderlichen Dampfkesselanlage zu verfahren?

Antwort:

Erlaubnisbehörde ist die für den Antragsteller örtlich zuständige Behörde. Die Erlaubnis ist analog § 10 Abs. 5 DampfkV ohne Bezug auf den Standort zu erteilen.

Im Erlaubnisbescheid sollte als Nebenbestimmung aufgenommen werden, dass der Ortswechsel einer solchen Anlage (Abgang als auch Zugang) der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 14 Prüfung vor der Inbetriebnahme**C 14.1 zu § 14 Abs. 4 „Prüfung von tragbaren Feuerlöschern und Flaschen für Atemschutzgeräte“****Frage:**

Wie ist die Formulierung des § 14 Abs. 4 zu verstehen?

Antwort:

Gemäß DGRL Art. 3 Abs. 1.1 i. V. m. Anh. II Diagramm 2 sind tragbare Feuerlöcher und Flaschen für Atemschutzgeräte mindestens in die Kategorie III einzustufen. Unabhängig davon dürfen diese Druckgeräte nur dann vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person geprüft werden, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V zu einer Einstufung in die Kategorie I führen würde. D. h., alle tragbaren Feuerlöcher und Flaschen für Atemschutzgeräte mit einem Druckinhaltsprodukt von $PS \cdot V \leq 200 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ dürfen vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person geprüft werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

C 14.2 zu § 14 Abs. 3 „Prüfung von ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen vor Wiederinbetriebnahme“**Frage:**

Durch wen sind ortsveränderliche Dampfkesselanlagen nach einem Ortswechsel vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen?

Antwort:

Bei erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlagen, die nach der Prüfung vor Inbetriebnahme an einen anderen Standort versetzt werden, muss die Prüfung nach der Montage an dem neuen Standort und vor der Wiederinbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle vorgenommen werden.

Im Bescheid der Erlaubnisbehörde sollte als Nebenbestimmung aufgenommen werden, dass der Ortswechsel einer solchen Anlage (Abgang als auch Zugang) der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Anmerkung:

§ 14 Abs. 5 BetrSichV enthält eine von § 14 Abs. 3 Satz 3 abweichende spezielle Regelung für Druckanlagen. Diese Regelung für Druckanlagen geht dem § 14 Abs. 3 Satz 3 vor. Da der § 14 Abs. 5 die Dampfkessel der Kategorie IV ausdrücklich ausnimmt, sind die Dampfkessel am neuen Aufstellungsort von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 14.3 zu §§ 14 und 15 „Maßgeblicher Druck für die Zuordnung der Prüfkategorie bei abgesenktem Betriebsdruck“

Sachverhalt:

In den §§ 14 und 15 wird für Druckgeräte i. S. der DGRL zur Bestimmung der Prüfbedingungen (zugelassene Überwachungsstelle oder befähigte Person) auf die Einstufung gemäß Art. 9 DGRL i.V.m. Anh. II Bezug genommen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2; § 15 Abs. 5 Tabelle). Die Einstufung in die Kategorien erfolgt gemäß Anh. II DGRL in Abhängigkeit vom Druckgerätevolumen V bzw. der Nennweite DN für Rohrleitungen und dem maximal zulässigen Druck PS. Der maximal zulässige Druck PS ist entsprechend Art. 1 Abs. 2 Nr. 2.3 DGRL definiert als der „vom Hersteller angegebene höchste Druck, für den das Druckgerät ausgelegt ist“.

Analog erfolgt bei einfachen Druckbehältern die Unterscheidung aufgrund des Produkts aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V (§ 14 Abs. 3 Nr. 3, § 15 Abs. 9). Gemäß Anh. II Nr. 4.1 der Richtlinie 87/404/EWG ist der maximale Betriebsdruck PS der „maximale relative Druck, der unter normalen Betriebsbedingungen ausgeübt werden kann“.

Frage:

Wie ist zu verfahren, wenn Druckgeräte auf Veranlassung des Anlagenerstellers oder des Betreibers unterhalb des vom Hersteller angegebenen Auslegungsdruckes betrieben werden und eine Überschreitung des (neu gewählten) zulässigen Betriebsdrucks dem Stand der Technik entsprechend verhindert bzw. betriebsmäßig ausgeschlossen ist?

Antwort:

Für die Ermittlung der Prüfkategorie des Druckgerätes ist grundsätzlich der maximal zulässige Druck PS des Herstellers (auf Fabrikschild angegebener Auslegungsdruck) zugrunde zu legen.

Der maximal zulässige Druck kann in Analogie zur TRB 002, Pkt. 1.4.2 auch vom Anlagenersteller oder vom Betreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsweise auf einen Wert festgelegt werden, der unter dem maximal zulässigen Druck des Herstellers liegt und der der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV (erstmalig bzw. nach Änderung) zugrunde liegt.

Die Maßnahmen zur Druckbegrenzung sind hierbei durch einen nach neuer Einstufung erforderlichen Prüfer (zugelassene Überwachungsstelle / befähigte Person) im Rahmen der Prüfung nach § 14 BetrSichV zu kontrollieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Änderung des maximalen zulässigen Drucks darf nicht durch einfache Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Eine Änderung der Angabe des maximal zulässigen Drucks am Fabrikschild ist nicht erforderlich. Die Angabe des geänderten maximal zulässigen Drucks muss Bestandteil der Prüfbescheinigung nach § 19 i. V. m. § 14 BetrSichV sein.

Soll dieses Druckgerät später wieder mit dem maximalen Auslegungsdruck betrieben werden, stellt dies eine Änderung i. S. § 2 Abs. 5 BetrSichV dar. Dementsprechend ist § 14 Abs. 2 zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 15 Wiederkehrende Prüfungen

C 15.1 zu § 15 Abs. 5 „Neueinstufung von Druckgeräten, die vor dem 01.01.2003 bereits in Betrieb genommen waren“

Frage:

Die maximalen Prüffristen für Druckgeräte sind abhängig von der Einstufung in Kategorien nach DGRL.

- Müssen überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der BetrSichV bereits in Betrieb waren, „umgestuft“ werden und wenn ja, bis wann?
- Kann die Neueinstufung trotz fehlender Konformitätsbewertung vorgenommen werden?

Antwort:

- Entsprechend § 27 Abs. 3 müssen bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 01.01.2003 bereits in Betrieb genommen waren, die Betriebsvorschriften der BetrSichV bis spätestens 31.12.2007 angewendet werden. Hierzu ist die Einstufung in die Kategorien nach DGRL erforderlich.
- Von der Einstufung in die Kategorien nach DGRL wird der Bestandschutz der Beschaffenheitsanforderungen nicht berührt. Die Neueinstufung erfolgt auf der Basis der zulässigen Betriebsparameter (siehe Fabrikschild, Einstellung des Sicherheitsventils usw.).

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 15.2 zu § 15 Abs. 5 „Wiederkehrende Prüfung von tragbaren Feuerlöschern und Flaschen für Atemschutzgeräte“**Frage:**

Nach § 14 Abs. 4 BetrSichV dürfen tragbare Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte unter bestimmten Bedingungen ($PS \cdot V \leq 200 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$) durch befähigte Personen vor Inbetriebnahme geprüft werden. Findet diese Regelung auch Anwendung auf die wiederkehrende Prüfung?

Antwort:

Mit der wiederkehrenden Prüfung von tragbaren Feuerlöschern mit einem Druckinhaltsprodukt von $PS \cdot V \leq 200 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ ist ebenfalls eine befähigte Person zu beauftragen. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 4, da diese Feuerlöscher über § 14 Abs. 4 den in § 14 Abs. 3 genannten Geräten gleichgestellt wurden. Flaschen für Atemschutzgeräte sind unabhängig von der Kategorie durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen (§ 15 Abs. 7), da angesichts der Folgen eines Versagens durchaus ein höheres Prüfniveau angemessen ist.

Hintergrund: In der DGRL waren Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte bezogen auf das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren "hochgestuft" worden. Mit den Bestimmungen in § 15 Abs. 1 letzter Satz i. V. m. § 14 Abs. 4 der BetrSichV sollen die tragbaren Feuerlöscher wie alle anderen Geräte der Kategorie I behandelt werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

C 15.3 zu § 15 Abs. 5 „Prüffristen für tragbare CO₂-Feuerlöscher“

Ersatzlos gestrichen

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 15.4 zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anh. 5 Nr. 4 „Prüffristmitteilung bei Druckgeräten in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen“**Frage:**

Wie kann die Mitteilung der Prüffristen für Druckgeräte in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen erfolgen, bei denen nach Anh. 5 Nr. 4 innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden müssen, wenn das Druckgerät zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird?

Antwort:

Die Betreibermitteilung nach § 15 Abs. 3 muss die anlagenspezifischen Daten enthalten und (sofern die sicherheitstechnische Bewertung nichts anderes ergab) die Angabe, dass entsprechend Anh. 5 Nr. 4 BetrSichV innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn das Druckgerät zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 15.5 zu § 15 Abs. 9 „Äußere Prüfungen an einfachen Druckbehältern“**Sachverhalt:**

Nach § 15 Abs. 2 sind bei Druckbehälteranlagen wiederkehrende Prüfungen, die aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen bestehen, durchzuführen. Gemäß Abs. 6 können äußere Prüfungen (nur) bei den Druckgeräten entfallen,

- die den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in Abs. 5 zugeordnet werden und
- die nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind.

Einfache Druckbehälter können nicht den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in Absatz 5 zugeordnet werden. In § 15 Abs. 9 wird Abs. 6 nicht in Bezug genommen.

Frage:

Müssen an einfachen Druckbehältern, obwohl sie nicht beheizt sind, äußere Prüfungen durchgeführt werden?

Antwort:

Nein.

Im Text des § 15 Abs. 5 wird der allgemeine Begriff „Druckgeräte“ verwendet. Die amtlichen Begründung zur BetrSichV stellt jedoch klar, dass § 15 Abs. 5 nur für Druckgeräte i. S. der DGRL gilt.

§ 15 Abs. 9 ist die Spezialregel für einfache Druckbehälter:

- In Satz 1 wird für Behälter mit einem Druckinhaltsprodukt von mehr als 1.000 bar*Liter bestimmt, dass (nur) innere und Festigkeitsprüfungen durchzuführen sind. Dies gilt auch für Behälter mit einem Druckinhaltsprodukt bis einschließlich 1.000 bar*Liter.
- Mit Satz 2 wird durch den Verweis auf Absatz 5 Satz 2 und 3 lediglich bestimmt, dass die Festlegung der Prüffristen auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut möglich ist sowie die Prüfungen durch eine befähigte Person durchgeführt werden können.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 15.6 zu § 15 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 „Äußere Prüfung von unbeheizten Druckgeräten“ Sachverhalt:

Nach § 15 Abs. 6 können äußere Prüfungen (nur) bei den Druckgeräten entfallen,

- die den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in Abs. 5 zugeordnet werden und
- die nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind.

Frage:

Müssen bei Druckgeräten i.S. der DGRL, die nicht von den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in Abs. 5 erfasst werden und somit nach Abs. 5 Satz 2 von einer befähigten Person geprüft werden dürfen, äußere Prüfungen durchgeführt werden, auch wenn diese nicht feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt sind?

Antwort:

Ja, aber da für diese Prüfungen durch befähigte Personen in der BetrSichV keine maximalen Prüffristen festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, dass der Betreiber für die äußeren Prüfungen angemessen lange Fristen wählen kann.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 15.7 zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anh. 5 Nr. 11 „Prüffristabstimmung und -mitteilung bei Flüssiggaslagerbehältern“

Sachverhalt:

Nach § 17 i. V. m. Anh. 5 Nr. 11 Abs. 7 (*Flüssiggaslagerbehälter, die in Serie gefertigt werden, deren Ausrüstung im Baumuster enthalten ist und die Prüfung einer Anlage dieser Serie durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt ist*) ergibt sich die Konstellation, dass die **Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person** erfolgen darf, die Behälter jedoch wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind. Hinzu kommt, dass oft derartige Flüssiggaslagerbehälter (bis 3 t) durch Flüssiggasunternehmen länderübergreifend vermietet werden, wobei die Vermieter weiter alle Prüfungen veranlassen.

Fragen:

- a) Muss eine Betreibermitteilung für jeden einzelnen Behälter erfolgen?
- b) Ist die Abstimmung der Prüffrist in jedem Einzelfall mit der zugelassenen Überwachungsstelle erforderlich?

Antwort:

- a) Ja, es ist keine Ausnahme vorgesehen. (Leitlinie [B 15.5](#) beachten!)
- b) Für Flüssiggaslagerbehälter, die zu ein und derselben Serie gehören und die gleichen Betriebsbedingungen unterliegen, genügt die einmalige Abstimmung des Betreibers mit einer zugelassenen Überwachungsstelle.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 17 Prüfung besonderer Druckgeräte

C 17.1 zu § 17 „Prüfung besonderer Druckbehälter nach Anh. II DruckbehV, die nicht in Anh. 5 BetrSichV übernommen wurden“

Frage:

Welchen Prüfbedingungen unterliegen die besonderen Druckbehälter nach Anh. II DruckbehV, die nicht in Anh. 5 BetrSichV übernommen wurden?

Beispiele:

Druckwasserbehälter, Druckluftbehälter in Schienen- und Kraftfahrzeugen, Druckspritzbehälter, Druckbehälter zum Sterilisieren oder Dämpfen von Lebensmitteln oder Getränken, Druckbehälter, die Schwellbeanspruchungen ausgesetzt sind; Brennkammern, Gaserhitzer und Wärmeübertrager von Gasturbinenanlagen; Druckbehäl-

ter aus glasfaserverstärkten Kunststoffen; Druckbehälter, die durch Spannungsrisskorrosion gefährdet sind; Druckbehälter von Isostatpressen; Dampfspeicherbehälter in feuerlosen Lokomotiven

Antwort:

Für die o. g. besonderen Druckbehälter sind die erleichterten oder verschärften Prüfbedingungen nicht mehr explizit vorgeschrieben.

Entsprechend § 27 Abs. 3 BetrSichV kann der Betreiber bis 31.12.2007 entscheiden, ob der Weiterbetrieb nach Anh. II zu § 12 DruckbehV i. V. m. den TRB Reihe 800 erfolgt oder der Übergang auf die Betriebsvorschriften der BetrSichV (mit Einstufung in Kategorien, sicherheitstechnischer Bewertung, Prüffristfestlegung und erforderlichenfalls Prüffristmitteilung usw.) vorgenommen wird.

Beim Übergang auf die Betriebsvorschriften der BetrSichV sollte der Betreiber die TRB der Reihe 800 bei seiner sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV berücksichtigen. Sofern die Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet wird, müssten bisherige verschärfte Prüfbedingungen weitergeführt werden. Andererseits hat der Betreiber auch einen Anspruch auf die bisherigen Prüferleichterungen, sofern sie die Festlegung für Prüffristen oder Prüfinhalte betreffen. Der Übergang von der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu einer Prüfung durch eine befähigte Person ist jedoch nach BetrSichV nicht vorgesehen und kann demzufolge auch durch die zuständige Behörde nicht genehmigt werden.

Die Vorbemerkung ist zu beachten!

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 17.2 zu § 17 i. V. m. Anh. 5 Nr. 25 „Verwendungsfertige Dampfkessel“**Frage:**

Kann für Dampfkessel der Kategorie III mit einem Druckinhaltsprodukt bis 1000 bar*Liter die Nr. 25 des Anhangs 5 in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Ja, eine Einschränkung auf Druckbehälter liegt nicht vor.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 17.3 zu § 15 i. V. m. Anh. 5 Nr. 25 „Prüfanforderungen für tragbare Feuerlöscher mit Bauartzulassung mit einem Druckinhaltsprodukt ≤ 1.000 bar*Liter“**Sachverhalt:**

Nach Art. 9 DGRL i. V. m. mit dem Zusatz zu Diagramm 2 sind tragbare Feuerlöscher mindestens in die Kategorie III einzustufen. Druckbehälter der Kategorie III für Fluide der Gruppe 2 sind nach § 15 Abs. 5 durch die zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Für Behälter mit einem Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V \leq 200$ bar*Liter wird in § 14 Abs. 4 die Prüfung durch eine befähigte Person zugelassen (→ Leitlinie [C 14.1](#)).

Verwendungsfertige Aggregate mit einem Druckinhaltsprodukt ≤ 1000 bar*Liter i. S. Anh. 5 Nr. 25 BetrSichV dürfen wiederkehrend durch eine befähigte Person geprüft werden.

Frage:

Sind tragbare Feuerlöscher, die bis 31.12.2002 mit Bauartzulassung nach der DruckbehV in Verkehr gebracht wurden besondere Druckgeräte i. S. Anh. 5 Nr. 25 BetrSichV?

Antwort:

Ja. Die Bedingungen in Anh. 5 Nr. 25 BetrSichV wurden im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens erfüllt. Tragbare Feuerlöscher mit Bauartzulassung und einem Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V \leq 1000$ bar*Liter dürfen wiederkehrend durch befähigte Personen geprüft werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

C 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

C 23.1 zu § 23 „Betriebsanforderungen an innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“

Frage:

Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte nach § 23 BetrSichV dürfen nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn die in den in § 23 genannten Übereinkünften (ADR, RID, ...) vorgeschriebenen Betriebsbedingungen eingehalten werden.

- 1) Wird damit die TRG 280 aufgehoben?
- 2) Die genannten Übereinkünfte des Verkehrsrechts enthalten vor allem Bedingungen für den Transport. Wonach sollen dann ortsbewegliche Druckgeräte betrieben werden?

Antwort:

- 1) Nein, die TRG 280 ist (solange der Ausschuss für Betriebssicherheit nichts anderes beschließt) weiterhin anwendbar. Dies gilt auch für neue ortsbewegliche Druckgeräte.
- 2) § 23 BetrSichV bestimmt, dass ausschließlich innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte bei der Inbetriebnahme und beim Betrieb den vorgeschriebenen Betriebs- und -Prüfbedingungen sowie Kennzeichnungsvorschriften der verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen müssen. Im Weiteren ist die TRG 280 zu beachten.

Die **Vorbemerkung ist zu beachten!**

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

C 23.2 zu § 23 „Prüfperson“

Frage:

Durch wen sind innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte zu prüfen?

Antwort:

Die Prüfungen sind analog den genannten transportrechtlichen Übereinkünften durch die dort zulässigen Prüfpersonen durchzuführen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

D Aufzugsanlagen

D 1 Anwendungsbereich

D 1.1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Fassadenaufzüge“

Frage:

Sind Fassadenaufzüge nach dem 01. Januar 2003 noch überwachungsbedürftige Anlagen?

Antwort:

Ja, sie werden von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b erfasst.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anh. 1 Nr. 3.2 „Besondere Arbeitsmittel“

Frage:

Müssen Aufzugsanlagen auch die Anforderungen an besondere Arbeitsmittel nach Anh. 1 erfüllen?

Antwort:

Für überwachungsbedürftige Anlagen gehen die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 BetrSichV vor. Der Anhang 1 gilt nur für solche Aufzugsanlagen, die unter den § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 fallen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 1.3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Einordnung Behindertenaufzug“

Frage:

Ist ein Behindertenaufzug, der eine Stockwerkshöhe < 3 m überwindet, ab dem 01. Januar 2003 noch eine überwachungsbedürftige Anlage, wenn eine Baumusterbescheinigung nach Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie für den Typ vorliegt. (Typprüfung bezieht auch Stockwerkshöhen > 3 m)

Antwort:

Nein, die Beurteilung nach der BetrSichV erfolgt am Einzelfall. Die tatsächliche Absturzhöhe ist maßgeblich.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 3 Gefährdungsbeurteilung

D 3.1 zu § 3 „Wartungs- und Prüfpersonal“

Frage:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist ein Aufzug dann ein Arbeitsmittel, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten den Aufzug zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber/Betreiber eines solchen Aufzuges ist im allgemeinen jedoch nicht der Arbeitgeber des Wartungs- und Prüfpersonals? Wer hat welche Pflichten?

Antwort:

Der Betreiber hat die Pflicht, den Aufzug nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hierzu gehört der Schutz seiner Beschäftigten und Dritter.

Der Arbeitgeber des Wartungs- oder Prüfpersonals hat die Gefahren beim Umgang seiner Arbeitnehmer mit dem Aufzug - der dann für diese Arbeitsgegenstand ist - nach § 3 BetrSichV zu beurteilen und notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der vom Wartungs- oder Prüfpersonal benutzten Arbeitsmittel (einschl. möglicher Wechselwirkungen) zu treffen. Eine wesentliche Voraussetzung hierzu ist die Abstimmung mit dem Aufzugsbetreiber.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 12 Betrieb

D 12.1 zu § 12 Abs. 4 „Anforderungen an Aufzugswärter“

Frage:

Die Aufzugsverordnung stellte in § 20 Anforderungen an den Aufzugswärter: Dieser musste das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die für seine Aufgaben erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.

Die TRA 007 „Betrieb“ regelte die Aufgaben für den Betreiber des Aufzuges, einschließlich der Aufgaben des Aufzugswärters. (z. B. zur Befreiung von Personen aus dem Fahrkorb). In der TRA 007 sind aber keine personellen Anforderungen (Alter, Prüfung) an den Aufzugswärter enthalten.

Welche Anforderungen sind künftig an den Aufzugswärter zu stellen?

Antwort:

In der BetrSichV wird der Begriff des Aufzugswärters nicht mehr verwendet. Konkret sind bezüglich der bisherigen Aufgaben des Aufzugswärters in § 12 Abs. 4 nur die Gewährleistung der Befreiung „in angemessener Zeit“ vorgeschrieben.

Daher kann die Bestellung eines Aufzugswärters nicht mehr zwingend gefordert werden. Nach § 12 hat der Betreiber jedoch zu gewährleisten, dass die Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik betrieben wird. I. V. m. § 27 Abs. 6 sind somit die Anforderungen der TRA 007 weiterhin zu beachten.

Die Vorbemerkung ist zu beachten!

Derjenige, der mit der Aufgabe beauftragt wird, Personen aus Aufzügen zu befreien, unterliegt einer besonderen Gefährdung und ist ein gemäß § 8 BetrSichV ein hierzu beauftragter Beschäftigter.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 12.2 zu § 12 „Zulassung aufzugsfremder Einrichtungen im Fahrschacht von Personen- und Lastenaufzügen“

Frage:

Nach BetrSichV sind Ausnahmegenehmigungen nicht mehr vorgesehen. Wie ist zu verfahren, wenn Betreiber aufzugsfremde Einrichtungen im Fahrschacht unterbringen wollen.

Antwort:

Bei Aufzugsanlagen, die nach der 12. GSGV in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, sind aufzugsfremde Einrichtungen im Fahrschacht verboten (12. GSGV § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. AufzR Art. 2 Abs. 3).

Bei Aufzugsanlagen, die noch nach AufzV in Verkehr gebracht worden sind, gibt es die Möglichkeit, dass der Betreiber im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung ausgleichende Maßnahmen ermittelt und realisiert. Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Einbau aufzugsfremder Einrichtungen im Fahrschacht ist eine Änderung i. S. § 14 Abs. 2 BetrSichV.

Um Probleme bei der wiederkehrenden Prüfung zu vermeiden, sollte eine Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 12.3 zu § 12 Abs. 4 „Aufzugswärter“

Frage:

Nach BetrSichV ist es nicht notwendig, einen Aufzugswärter vor Ort während der Betriebszeit einzusetzen. Es muss lediglich auf Notrufe in angemessener Zeit reagiert werden und eine sachgerechte Befreiung gewährleistet sein. Dies erfolgt häufig durch eine Notrufschaltung vom Aufzug zum Wachdienst. Dieser beauftragt dann eine Fachfirma mit der sachgerechten Befreiung aus dem Aufzug. Von Seiten der TÜV besteht das Angebot, Aufzugswärter nach den Inhalten der BetrSichV zu schulen. Welche Aufgaben hat ein Aufzugswärter zu erfüllen?

Antwort:

Die Betriebssicherheitsverordnung fasst eine Vielzahl von Vorschriften zusammen. Spezifische Begriffe, die in den bisher auf einzelne Anlagentypen bezogenen Verordnungen enthalten waren, werden deshalb in der bisherigen Form nicht fortgeführt.

Dies ist auch bei dem Begriff des Aufzugswärters der Fall.

Der Verzicht auf diese Begriffe ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Wegfall der jeweiligen Anforderung.

Die Funktionen des bisherigen Aufzugswärters nach § 20 AufzV in Verbindung mit der TRA 007

- die Befreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen durchzuführen
- bestimmte Einrichtungen der Anlage regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen

bleiben auch nach Betriebssicherheitsverordnung wesentliche Anforderungen, die der Arbeitgeber bzw. Betreiber zu erfüllen hat.

Nach § 12 Abs. 4 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Betreiber sicherzustellen, dass zeitnah und sachgerecht Befreiungsmaßnahmen nach einem Notruf erfolgen.

§ 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 verpflichtet den Arbeitgeber/Betreiber Art, Umfang und Fristen der Prüfungen festzulegen und auch die Anforderungen an die prüfende Person zu bestimmen. Das bedeutet in diesem Fall, festzulegen, welche Funktionsprüfungen am Aufzug in welchen Zeitabständen erfolgen müssen und wie die prüfende Person qualifiziert wird. Hierbei sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die Herstellerinformationen und auch die technischen Regeln zu beachten. Diese gelten nach § 27 Abs. 6 der BetrSichV zunächst weiter und damit auch die TRA 007 und TRA 106. **Die Vorbemerkung ist zu beachten!**

Die Arbeitsschutzverwaltung wird im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nach wie vor prüfen, ob der Betreiber bzw. Arbeitgeber seinen Pflichten im Sinne der BetrSichV nachkommt. In den Fällen, in denen der Nachweis erbracht wird, dass mit den o.g. Tätigkeiten Personen beauftragt werden, die eine Aufzugswärterprüfung abgelegt haben, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Kenntnis zur Durchführung der Funktionsprüfungen vorliegt („Vermutungswirkung“). In den übrigen Fällen ist der Nachweis im Einzelfall erforderlich.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 14 Prüfung vor der Inbetriebnahme

D 14.1 zu § 14 Abs. 7 „Prüfung vor Inbetriebnahme“

Frage:

Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BetrSichV) von der erstmaligen Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ausgenommen, Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Nr. 16 im Anh. IV Buchstabe A Maschinenrichtlinie 98/37/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV) aber nicht?

Antwort:

Für Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 95/16/EG entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, da im Unterschied zu anderen überwachungsbedürftigen Anlagen die Konformitätsbewertung erst nach vollständiger Montage am Betriebsort erfolgt.

Nachstehende zwei Punkte waren ausschlaggebend für den Wegfall der Inbetriebnahmeprüfung:

1. Gegenüber anderen Richtlinien ist das Inverkehrbringen in der Aufzugsrichtlinie anders definiert und zwar wie folgt: „Inverkehrbringen ist der Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmals zur Verfügung stellt“.
2. Die Prüfschritte nach TRA 102 ähneln sehr stark denen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Artikel 8 der Richtlinie 95/16/EG.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 14.2 zu § 14 Abs. 7 „Prüfung nach wesentlicher Veränderung“

Frage:

Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BetrSichV) von der Prüfung nach wesentlicher Veränderung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ausgenommen?

Antwort:

Wird eine Aufzugsanlage i. S. der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG wesentlich verändert, muss sie den Anforderungen des GSG für neue technische Arbeitsmittel entsprechen, d. h. in diesem Fall der 12. GSGV. Somit muss eine neue Konformitätsbewertung der Anlage durch eine benannte Stelle erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

D 14.3 zu § 14 Abs. 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 „Aufzugsanlagen i. S. AufzR“**Frage:**

Nach § 14 Abs. 7 entfällt bei Aufzugsanlagen i. S. der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG die Prüfung vor Inbetriebnahme. Ist bei diesen Aufzugsanlagen statt dessen eine Prüfung durch eine befähigte Person nach § 10 Abs. 1 erforderlich?

Antwort:

Da Aufzugsanlagen i. S. der AufzR die CE-Kennzeichnung erst nach vollständiger Montage erhalten, d. h. betriebsfertig in Verkehr gebracht werden, ist auch eine Prüfung nach § 10 Abs. 1 nicht erforderlich.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

D 14.4 zu § 14 „Betrieb von Ausstellungsstücken auf Messen“**Frage:**

Darf auf einer Ausstellung/Messe eine Aufzugsanlage i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BetrSichV (*Aufzugsanlagen, die Maschinen i. S. MaRL sind*) als Ausstellungsstück ohne die Prüfung nach § 14 Abs. 1 BetrSichV in Betrieb genommen und betrieben werden?

Antwort:

Regelungstatbestände für überwachungsbedürftige Anlagen nach den Bestimmungen der BetrSichV dürfen nicht über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach dem GSG hinausgehen. Nach § 1a GSG beschränkt sich das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen auf die Errichtung und den Betrieb, nicht dagegen auf ihr Inverkehrbringen.

Unter dem Begriff „Errichtung“ wird die Aufstellung oder der Einbau der Anlage am vorgesehenen Verwendungsort verstanden. Zur Errichtung gehört noch nicht das Inverkehrbringen und somit auch nicht Maßnahmen zum Zwecke der Werbung und Verkaufsförderung, wie Ausstellungen und Vorführungen. Mit dem Wegfall des Tatbestandsmerkmals „Errichtung“ i. S. der BetrSichV kann auch keine Inbetriebnahme im Sinne der BetrSichV erfolgen. Die Regelungen für den Betrieb überwachungsbedürftige Anlagen nach der BetrSichV sind daher für den Vorführbetrieb anlässlich einer Messe oder Ausstellung nicht anwendbar.

Als Ausstellungsstück ist eine Aufzugsanlage auf Grund ihrer Zweckbestimmung auch kein Arbeitsmittel für das Messestandpersonal des Ausstellers (in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber) und zwar auch dann nicht, wenn sie vom Personal am Ausstellungsstand zu Vorführzwecken betrieben wird.

Gesetzliche Grundlage für ein sicheres Vorführen einer Aufzugsanlage als Ausstellungsstück auf einer Messe ist § 3a Satz 3 GSG. Danach hat der Vorführende die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Zu diesem Personenkreis gehören nicht nur Personen, denen die Anlage vorgeführt wird, sondern auch die Beschäftigten des Vorführers, zufällige Besucher der Ausstellung und sonstige Personen, die sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden (vgl. *Schmatz/Nöthlichs Kommentar zu § 3a GSG, Ziff. 1155 S. 3*).

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

D 14.5 zu § 14 i. V. m. § 10 „Prüfung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung nach Standortwechsel“**Frage:**

Sind Bauaufzüge mit Personenbeförderung unabhängig von den Prüfungen nach § 14 Abs. 1 und 2 sowie den wiederkehrende Prüfungen nach § 15 Abs. 13 nach Errichtung auf einer neuen Standort sowie nach Aufstockung entsprechend Baufortschritt zu prüfen?

Antwort:

An Bauaufzügen mit Personenbeförderung, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 die Prüfung vor (Wieder-)Inbetriebnahme durch eine befähigte Person durchgeführt werden.

Erfolgt ohne Standortwechsel ein Umbau (z. B. die Aufstockung der Förderhöhe, ⇒ TRA 006 Nr. 4.2) so ist vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob eine Prüfung nach § 10 Abs. 1 erforderlich ist.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

D 15 Wiederkehrende Prüfungen

D 15.1 zu § 15 Abs. 18 „Termin der Inbetriebnahme bei Aufzugsanlagen i. S. AufzR“

Frage:

Wie wird der Tag der ersten Inbetriebnahme bestimmt? Liegt es im Anschluss an das Inverkehrbringen allein beim Betreiber, wann er eine Aufzugsanlage erstmalig in Betrieb nimmt?

Antwort:

Für Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 95/16/EG entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, da im Unterschied zu anderen überwachungsbedürftigen Anlagen die Konformitätsbewertung erst nach vollständiger Montage am Betriebsort erfolgt. Die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt quasi im Rahmen des Inverkehrbringens. Dementsprechend läuft die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung mit dem Tag der Übergabe der betriebsbereiten Aufzugsanlage an den Betreiber.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

E Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

E 1 Anwendungsbereich

E 1.1 zu § 7 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Explosionsschutzdokument“

Nummerierung und Überschrift geändert und nach E 6.3 verschoben

E 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Medizinprodukte“

Frage:

Zählen Medizinprodukte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV?

Antwort:

Nein, medizinische Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in medizinischen Bereichen sind gemäß Art. 1 Abs. 4 vom Anwendungsbereich der Richtlinie 94/9/EG ausgenommen und somit keine überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. der BetrSichV.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

E 1.3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Umfang von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“

Frage:

Wie ist der Umfang einer Anlage i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV zu ermitteln?

Antwort:

Eine Anlage i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV umfasst

- alle Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne Art. 1 der Richtlinie 94/9/EG, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen und deren Versagen oder Fehlfunktion direkt oder über Beeinflussung eines anderen Bauteils zu einer Explosion führen kann,
- alle Einrichtungen innerhalb und außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche, die für den sicheren Betrieb der Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und
- das diese Bauteile verbindende Installationsmaterial (z. B. Kabel).

Die Leitlinie [B 1.6](#) ist zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

E 1.4 zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Abgrenzung zu nicht-überwachungsbedürftigen Anlagen“

Frage:

Wann zählt eine Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich nicht als überwachungsbedürftige Anlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV?

Antwort:

Wenn eine Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen besteht, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 94/9/EG fallen (z. B. Geräte, die keine eigene potentielle Zündquelle besitzen) handelt es sich nicht um eine überwachungsbedürftige Anlage.

Anmerkung

Unabhängig von der Einordnung hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 2 BetrSichV alle potentiellen Zündquellen zu beurteilen. Dazu gehören auch die Zündquellen, die beim Betrieb auftreten, wie z.B. elektrostatische Aufladungen oder heiße Rohrleitungen. Die Schutzmaßnahmen hierzu sind im zweiten Abschnitt der BetrSichV, insbesondere in Anhang 4 enthalten. Insofern ist der betriebliche Explosionsschutz umfassend im zweiten Abschnitt der BetrSichV geregelt. Überwachungsbedürftige Anlagen von § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind darüber hinaus nach den Vorgaben des Dritten Abschnitts zu betreiben.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

E 5 Explosionsgefährdete Bereiche

E 5.1 zu § 5 i. V. m. § 7 Abs. 4 „Bestandsschutz bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“

Frage:

Die Richtlinie 89/391/EG und auch Anhang 4 Abschnitt B der BetrSichV sehen beim Explosionsschutz von brennbaren Stäuben eine Einteilung in 3 Zonen vor. Nach § 7 Abs. 4 müssen Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ab dem 30. Juni 2003 den in Anhang 4 Abschnitt A aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen, wenn sie vor diesem Zeitpunkt bereits verwendet oder erstmalig im Unternehmen den Beschäftigten bereitgestellt worden sind.

Bedeutet § 7 Abs. 4 BetrSichV, dass Anlagen, die vor dem 30. Juni 2003 bereits verwendet oder erstmalig im Unternehmen den Beschäftigten bereitgestellt worden sind, nicht in die neuen Zonen nach Anhang 4 Abschnitt B BetrSichV eingestuft werden müssen?

Antwort:

Bereits seit der Änderung der ElexV vom 12.12.1996 (BGBl I S. 1914) ist beim Explosionsschutz von brennbaren Stäuben eine Einteilung in 3 Zonen vorzunehmen. Gemäß Übergangsvorschrift in § 19 ElexV durften jedoch alle am 20.12.1996 befugt betriebenen elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiterbetrieben werden. Die Betriebsvorschriften der BetrSichV, zu denen auch die Zoneneinteilung zählt, sind gemäß § 27 Abs. 3 und 4 bis 31.12.2007 bzw. 31.12.2005 anzuwenden.

Der Bestandsschutz für überwachungsbedürftige Anlagen nach ElexV bzw. VbF bleibt trotz dieser Umstellung erhalten, sofern die Anlagen unverändert weiterbetrieben werden (⇒ § 27 Abs. 2 BetrSichV).

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

E 5.2 zu § 5 „Explosionsgefährdete Bereiche in medizinisch genutzten Räumen“

Frage:

Gelten die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung zum Explosionsschutz auch für Bereiche in medizinisch genutzten Räumen?

Antwort:

Ja, die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung zum Explosionsschutz (insbesondere die §§ 5 und 6 sowie Anh. 4 A) gelten auch in medizinisch genutzten Räumen sofern im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 festgestellt wird, dass nach den Bestimmungen des § 16 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden kann.

In § 2 Abs. 7 der Medizinprodukte- Betreiberverordnung wird hierzu auf die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV) verwiesen. Mit der Ablösung durch die BetrSichV geht dieser Verweis nun auf die BetrSichV.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

E 6 Explosionsschutzdokument

E 6.1 zu § 6 „Explosionsschutzdokument bei Arbeiten in Fremdbetrieben“

Frage:

Wenn eine Drittfirma (z. B. Service- oder Reparaturfirma, TÜV) einen Mitarbeiter in einen Betrieb mit Explosionsgefahr zur Durchführung einer Arbeit schickt, muss diese Drittfirma dann für diese Tätigkeit ein Explosionsschutzdokument erstellen?

Antwort:

Nein, aber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen tätigkeitsbezogen und technologiebezogen zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen. Es sind Verhaltensregeln (z. B. *Vergewisserung, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist*) und entsprechender Technikeinsatz (z. B. *Einsatz von Warnmeldern, Verwendung explosionsgeschützter Werkzeuge und Geräte*) unter Berücksichtigung von Anh. 4 BetrSichV zu bestimmen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

E 6.2 zu § 6 „Ausführung des Explosionsschutzdokuments“**Frage:**

Darf die Behörde bei Neuanlagen ein Explosionsschutzdokument verlangen, wenn die Antragsunterlagen (z. B. zu einer Erlaubnis oder Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) diesbezüglichen Auflagen bereits erfüllen?

Antwort:

Die Arbeitsschutzbehörde kann verlangen, dass eine Übersicht erarbeitet wird aus der hervorgeht, wo sich alle die nach § 6 Abs. 2 BetrSichV geforderten Angaben finden lassen. In der Regel sind weitere Dokumente, wie z. B. betriebliche Anweisungen und Prüfbescheinigungen (§ 14, Anh. 4 Nr. 3.8), hinzuzufügen. Das Explosionsschutzdokument muss spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

E 6.3 zu § 7 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Frist zur Erstellung des Explosionsschutzdokuments“**Frage:**

Nach § 27 Abs.1 muss die Erstellung des Explosionsschutzdokuments entsprechend § 6 Abs. 1 BetrSichV für Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe, die vor dem 03.10.2002 bereits erstmalig bereitgestellt bzw. eingeführt waren, bis spätestens 31.12.2005 erfolgen.

In § 7 Abs. 4 wird gefordert, dass bestehende Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen bereits bis 30.06.2003 dem Anh. 4 Abschnitt A entsprechen müssen, wobei sich in Punkt 3.2 des Anh. 4 Abschnitt A auf das Explosionsschutzdokument bezogen wird.

Bis zu welchem Zeitpunkt ist das Explosionsschutzdokument zu erstellen?

Antwort:

Für Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe, die ab dem 03.10.2002 erstmalig bereitgestellt bzw. eingeführt werden, ist das Explosionsschutzdokument vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen (→ § 6 Abs. 3).

Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen, die am 30.06.2003 bereits betrieben werden, müssen ab diesem Zeitpunkt den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A entsprechen (→ § 7 Abs. 4). Dies ist nach § 3 Abs. 2 im Teil Explosionsschutz der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Der Teil Explosionsschutz der Gefährdungsbeurteilung stellt quasi das Explosionsschutzdokument dar, auf das sich im Anh. 4 bezogen wird.

Das Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV, welches neben dem Teil Explosionsschutz der Gefährdungsbeurteilung auch die dokumentierten Explosionsschutzmaßnahmen (z. B. Prüfbescheinigungen, Betriebsanweisungen) und den „Ex-Zonenplan“ enthalten muss, ist bis spätestens 31.12.2005 zu erstellen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

E 6.4 zu § 6 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Änderung des Arbeitsplatzes“**Frage:**

Wenn ein vor dem 03.10.2002 bestehender Arbeitsplatz (oder eine Anlage) derart umgebaut wird, dass sich auch die Explosionsgefahr (Zone) oder die Explosionsschutzmaßnahmen ändern, muss dann vor der Wiederaufnahme der Arbeit (bzw. Wiederinbetriebnahme der Anlage) vor Ablauf der Übergangsfrist (31.12.2005) ein Explosionsschutzdokument erstellt werden?

Antwort:

Das Explosionsschutzdokument ist nur dann vor Ablauf der Übergangsfrist zu erstellen, wenn durch den Umbau praktisch ein neuer Arbeitsplatz (bzw. eine neue Anlage) analog der wesentlichen Veränderung nach § 2 Abs. 6 entsteht.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

E 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

E 7.1 zu § 7 Abs. 4 „Verwendung vorhandener Arbeitsmittel ab 30.06.2003“

Frage:

Arbeitsmittel müssen bis 30. Juni 2003 den in Anh. 4 Teil A aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen. Was resultiert daraus?

Antwort:

Nach § 7 Abs. 4 hat der Arbeitgeber bis 30.06.2003 zunächst festzustellen, ob in den explosionsgefährdeten Bereichen, die Beschaffenheit der vorhandenen Arbeitsmittel der Zoneneinteilung nach Gefährdungsbeurteilung entspricht. Eine Anpassung der Zoneneinteilung für staubexplosionsgefährdete Bereiche entsprechend Anh. 3 ist zunächst nicht gefordert, d. h. die Einteilung in die Zonen 10 und 11 kann nach § 27 Abs. 4 bis maximal 31.12.2005 beibehalten werden (Dies gilt unter der Voraussetzung, dass sich auch nichtelektrische Arbeitsmittel in den Zonen befinden, die bisher nicht der ElexV unterlagen, ansonsten gilt 31.12.2007).

Nach § 27 Abs. 3 BetrSichV bleiben für Anlagen, die bisher von der ElexV erfasst waren, hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Somit ist nur für Arbeitsmittel, die bisher nicht der ElexV unterlagen (nichtelektrische Arbeitsmittel), zu prüfen, ob die Anforderungen des Anhangs 4 Teil A erfüllt werden.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

E 7.2 zu § 7 Abs. 4 „Anforderungen an Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A“

Frage:

- a) Geräte, die jetzt erstmalig aufgrund des nichtelektrischen Explosionsschutzes unter die Richtlinie 94/9/EG fallen, z. B. Getriebe, Rührwerke, Pumpen, haben keine Zulassungsbescheinigung zur Qualifizierung im „Ex-Bereich“. Es handelte sich bisher um „allgemeine“ Arbeitsmittel. Gilt hier analog ein Bestandsschutz, obgleich die Eignung nie in der jetzt verlangten Qualität nachgewiesen wurde? Welche Übergangsfrist wird hier gesetzt: 31.12.2005 mit Erstellung des Explosionsschutzdokumentes?
- b) In welchem Umfang muss die Eignung von Altgeräten nach dem Stichtag 2007 nachgewiesen werden, wenn die Hersteller keine Bescheinigung nachliefern können und das Gerät nicht ausgetauscht werden soll.
- c) Ist für Flammensperren, die im Bereich der Zone 1 oder 2 eingesetzt werden, eine Bauartzulassung erforderlich? Da es sich um nichtelektrische Geräte handelt, reicht doch hier eine Bescheinigung des Herstellers über eine qualifizierte Ausprüfung gemäß der einschlägigen Norm aus.

Antwort:

- a) Geräte, die in den Anwendungsbereich der RL 94/9/EG („Atex 100“) fallen, sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV überwachungsbedürftige Anlagen. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen gelten die Übergangsbestimmungen nach § 27 BetrSichV.

Nach § 27 Abs. 1 BetrSichV ist der Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor dem 1.1.2003 befugt betrieben wurde zulässig. Dies gilt uneingeschränkt für alle überwachungsbedürftigen Anlagen i.S. des dritten Abschnitts der BetrSichV

Bei den überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1.1.2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben die bisherigen Beschaffenheitsanforderungen maßgebend. Dies betrifft z.B. die Anlagen nach ElexV bzw. VbF. Für diese Anlagen sind bis zum 31.12.2007 die Betriebsvorschriften nach § 15 Abs. 1, 2 BetrSichV anzuwenden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2, d.h. sicherheitstechnische Bewertung und Prüfung der Anlagen innerhalb dieser Frist zu erfüllen. (§ 27 Abs. 3 BetrSichV).

Für die Anlagen, die vor dem 01.01.2003 nicht von einer Rechtsverordnung nach § 11 GSG erfasst wurden, (z.B. Geräte, die wegen des nicht-elektrischen Explosionsschutzes in den Anwendungsbereich der „Atex 100“ fallen), sind die Betriebsvorschriften bis zum 31.12.2005 anzuwenden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 BetrSichV innerhalb dieser Frist, d.h. bis zum 31.12. 2005 zu erfüllen. (§ 27 Abs. 4 BetrSichV).

Zugleich regelt § 7 Abs. 4 BetrSichV für alle Arbeitsmittel, dass diese ab dem 30.06.2003 den Mindestanforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A der BetrSichV entsprechen müssen, soweit vor diesem Zeitpunkt keine andere EG-Richtlinie als die RL 1999/92 ganz oder teilweise anwendbar war. Die Explosionsschutzmaßnahmen (Nr. 3) des Anhangs 4 sind auch bisher schon nach nationalen Vorschriften gefordert (z.B. BGR 104, BGR 132), so dass sich für bestehende ordnungsgemäß errichtete Anlagen aus dem Anhang 4 keine zusätzlichen Nachrüstverpflichtungen ergeben.

Am 30.6.2003 bereits bereitgestellte Arbeitsmittel müssen nicht zugleich dem Abschnitt B des Anhangs 4 entsprechen. Daraus folgt, dass die RL 1999/92/EG bei bereits bereitgestellten Arbeitsmitteln keine nachträgliche Anpassung an die Beschaffenheitsanforderungen der RL 94/9/EG fordert. Es wird gefordert, dass der Betreiber für vor dem 3.10.2002 erstmalig bereitgestellte oder eingeführte Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe seine Pflichten nach § 6 Abs. 1 BetrSichV bis zum 31.12.2005 erfüllt; d.h. ein Explosionsschutzdokument erstellt. Da nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV anzugeben ist, welche Bereiche nach Anhang 3 in Zonen einzuteilen sind, muss beim Staubexplosionsschutz das Drei-Zonen-Konzept bis zu diesem Datum übernommen werden. Diese Neueinteilung in Zonen hat jedoch für die bisher vorhandenen überwachungsbedürftigen Anlagen wegen der Übergangsregelungen in § 27 BetrSichV keine materiellen Auswirkungen. Für die Arbeitsmittel, die nicht den Übergangsbestimmungen nach § 27 BetrSichV unterliegen, ist im Explosionsschutzdokument zu vermerken, dass diese weiterhin die den neu eingeteilten Zonen betreiben werden können, sofern das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dem entspricht.

- b) Auch nach dem 31.12.2007 sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich. Der Betreiber hat jedoch auf die vom Hersteller angegebene maximal mögliche Verwendungsdauer zu achten und nach § 7 Abs. 5 für ausreichende Wartung und Instandsetzung zu sorgen.
- c) Flammensperren, die am 1.1.2003 bereits in Betrieb waren, fallen unter die Übergangsbestimmungen nach § 27 BetrSichV. Flammensperren, die bis zum 30.6.2003 in Verkehr gebracht werden, können noch nach den bisher geltenden Bestimmungen ElexV (alt), VbF (alt) in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1.7.2003 gilt die 11. GSGV.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

E 7.3 zu § 7 i. V. m. Anh. 4 A Nr. 3.8 „Prüfung der Arbeitsplätze vor erstmaliger Nutzung“

Frage:

- a) Was ist unter „Arbeitsplätzen“ zu verstehen?
- b) Muss die Prüfung nicht nur vor der erstmaligen Nutzung eines Arbeitsplatzes, sondern auch nach Änderung erfolgen?

Antwort:

- a) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig oder im Verlauf der täglichen Arbeit aufhalten müssen.
- b) Werden durch die Änderung der Explosionsgefahr oder der Explosionsschutzmaßnahmen Arbeitsplätze wesentlich verändert, müssen vor der erneuten Nutzung sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen geprüft werden.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

E 14 Prüfung vor der Inbetriebnahme

E 14.1 zu § 14 Abs. 6 „Prüfung von Geräten und Schutzsystemen nach Instandsetzung“

Frage:

Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 sind Anlagen, die hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt instand gesetzt worden, vor der Wiederinbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (oder eine behördlich anerkannte befähigte Person zu überprüfen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen bestehen aus Geräten, Schutzsystemen usw. nach Richtlinie 94/9/EG und Installationsmaterial (z. B. Kabel). Ist die Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle erforderlich, wenn an der Installation etwas instand gesetzt wurde?

Antwort:

Nein, entsprechend der Begründung zur BetrSichV betrifft dies nur die Instandsetzung der Geräte, Schutzsysteme usw. nach Richtlinie 94/9/EG analog § 9 ElexV. Werden Instandsetzungen an der Installation einer Anlage im explosionsgefährdeten Bereich vorgenommen, sind diese analog der Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person abzunehmen, es sei denn, sie sind Bestandteil einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen ist.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

E 14.2 zu § 14 Abs. 3 und Anh. 4 Nr. 3.8 „Unterschiede der Prüfungen“**Frage:**

Was unterscheidet die Prüfung vor der Inbetriebnahme nach § 14 von der Überprüfung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anh. 4 Nr. 3.8?

Antwort:

Während nach § 14 die Eignung der Produkte nach der 94/9/EG für die festgelegte Zone und die brennbaren Stoffe sowie die Montage, Installation und sichere Funktion geprüft wird, handelt es sich bei Anh. 4 Nr. 3.8 um eine globale Betrachtung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze.

Nach Anh. 4 Nr. 3.8 sind u. a. die Zoneneinstufung, explosionstechnische Entkopplung von Anlagen, Maßnahmen zur Anlagensicherung nach Ziffer 3.9 des Anhangs 4 Abschnitt A BetrSichV, Flucht- und Rettungswege, Vorhandensein von Fluchtmitteln, eine mögliche Explosionsausbreitung sowie organisatorische Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004 - Überarbeitete Version der im Juli 2003 angenommenen Leitlinie

F Anlagen für entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten

F 1 Anwendungsbereich

F 1.1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Definition der brennbaren Flüssigkeiten“

Frage:

In § 3 Abs. 1 VbF wurden die brennbaren Flüssigkeiten und deren Gefahrklassen definiert. In der BetrSichV wird lediglich auf die Gefährlichkeitsmerkmale „hoch- / leichtentzündlich / entzündlich“ entsprechend Chemikaliengesetz Bezug genommen. In den TRbF sind die Definitionen der bisherigen Gefahrklassen ebenfalls nicht enthalten.

- Gelten Anlagen für zähflüssige hoch-/leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe, die bisher unter den Ausschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VbF fielen und die § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV entsprechen, als Überwachungsbedürftige Anlagen?
- Werden Anlagen für entzündliche wassermischbare brennbare Flüssigkeiten (Flammpunkt 21 bis 55 °C) nunmehr erfasst?
- Können die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B noch verwendet werden?

Antworten:

- Ja, maßgeblich sind ausschließlich die Einstufungen nach Chemikaliengesetz.
- Ja, dies betrifft insbesondere Anlagen für Alkohole und ähnliche Lösemittel (z. B. Isopropanol).
- Ja, die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B dürfen für den Betrieb bestehender Anlagen bis zum Übergang auf die Betriebsvorschriften der BetrSichV noch verwendet werden. Bei Anlagen, die nach den Betriebsvorschriften der BetrSichV betrieben werden, dürfen formal rechtlich die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B nicht mehr verwendet werden.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

F 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „A III über den Flammpunkt erwärmt“

Frage:

Gemäß § 3 Abs. 1 VbF standen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, die auf ihren Flammpunkt oder darüber erwärmt sind, den brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I gleich. Die BetrSichV enthält diesen Passus nicht.

- Fallen alle Anlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, die auf ihren Flammpunkt oder darüber erwärmt werden, aus der Überwachungsbedürftigkeit heraus?
- Entfällt durch die Einschränkung der Erlaubnisbedürftigkeit auf Anlagen für hoch- oder leichtentzündliche Flüssigkeiten der Erlaubnisvorbehalt für Anlagen der Gefahrklassen A II und A III, bei denen die Flüssigkeiten über ihren Flammpunkt erhitzt werden.

Antwort:

- Diese Anlagen sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV (Anlagen für brennbare Flüssigkeiten). Da bei diesen Anlagen jedoch i. d. R. mit explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist, werden sie von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) und, sofern es sich um Druckgeräte nach DGRL handelt, von § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV erfasst.
- Ja

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

F 1.3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Abgrenzungen zum Transport- und Umweltrecht“

Frage:

Sind die bisher üblichen Abgrenzungen zwischen dem Transportrecht (transportbedingte Zwischenlagerung, zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung ist kein Lagern i. S. der BetrSichV) sowie dem Umweltschutzrecht und dem Arbeitsschutz weiterhin anzuwenden?

Antwort:

Der Begriff des Lagerns ist in der BetrSichV nicht bestimmt. Die Auslegung kann aber entsprechend TRbF 20 Ziffer 2 bzw. gleichlautend nach TRGS 514 Nr. 2.2 und TRGS 515 Nr. 2.2 erfolgen.

Abgrenzung zum Transportrecht:

Zeitweilige Aufenthalte im Verlauf einer Beförderung unterliegen dem Verkehrsrecht. (Vgl. hierzu auch TRbF 20 Ziffer 2.1). Das GGbefG gilt jedoch nicht für die ausschließlich innerbetriebliche Beförderung. Hier sind die Vorschriften der GefStoffV zum Umgang mit Gefahrstoffen bzw. die BetrSichV hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber zu beachten. Das Fahrzeug, das dem Fahrer für die Beförderung vom Arbeitgeber bereitgestellt wird, ist ein Arbeitsmittel i. S. der BetrSichV. Dies gilt ebenso für beim Beförderungsvorgang nötige Arbeitsmittel wie Zurr- und Spanngurte etc.

Abgrenzung zum Umweltrecht:

Wenn die Dauer der Bereitstellung länger ist als der in der TRbF 20 genannte Zeitraum ist, dann gilt die Bereitstellungsfläche als Lager i. S. der BetrSichV und auch im umweltrechtlichen Sinne.

Die Vorbemerkung ist zu beachten!

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

F 1.4 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a i. V. m. Abs. 11 „Maßgebliche Lagermenge“

Frage:

Wie ist der Gesamtrauminhalt zu ermitteln?

Antwort:

Bei der Lagerung in ortsfesten Behältern ist die mögliche, bei der Lagerung in ortsbeweglichen Behältern die vorgesehene Lagermenge maßgebend.

Für die Bestimmung der Lagermenge bei ortsbeweglichen Behältern ist der Rauminhalt der Behälter ohne Rücksicht auf den Grad der Füllung anzusetzen. Bei Lagern für dicht verschlossene leere und ungereinigte gefahrgutrechtlich zulässige Transportbehälter werden 0,5 % des Rauminhalts als Lagermenge angesetzt (TRbF 20 Ziffer 2.5).

Die Vorbemerkung ist zu beachten!

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003

F 13 Erlaubnisvorbehalt

F 13.1 zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 „Erlaubnisbedürftige Lageranlage mit erlaubnisfreier Entleer- oder Füllstelle“

Frage:

Wenn zu einer erlaubnisbedürftigen Lageranlage eine erlaubnisfreie Entleer- oder Füllstelle gehört, muss die Entleer- bzw. Füllstelle sowie die dazwischenliegende Rohrleitung von der Erlaubnis mit erfasst werden?

Antwort:

Es werden nur die Anlagenteile erfasst, die für den sicheren Betrieb der erlaubnisbedürftigen Anlage erforderlich sind.

Die Leitlinie [B 1.6](#) ist zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im Februar 2004

F 15 Wiederkehrende Prüfungen

F 15.1 zu § 15 „Prüfumfang“

Frage:

Sind bei Anlagen für brennbare Flüssigkeiten bei der Prüfung durch die zugelassenen Überwachungsstellen auch die Sicherheit gegen druckbedingte Risiken auch bei (Druck-)Behältern (0,1 bis 0,5 bar) festzustellen, die keine Druckgeräte i. S. der DGRL sind?

Antwort:

Ja, die zugelassenen Überwachungsstellen haben die allgemeine Sicherheit der überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen.

Akzeptiert vom LASI im Juli 2003